

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance“ (LL.M. Finance) vom 23. Juni 2021

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 24. August 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 23. Juni 2021 die folgende Ordnung für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 24. August 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 5 Durchführung des Studiengangs, Studienentgelte

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und zur Prüfung, Auswahlkommission

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung
- § 10 Praxismodul
- § 11 Modulbeschreibungen
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 21 Zulassung zur Masterprüfung
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 30 Modulprüfungen
- § 31 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

§ 33 Hausarbeiten

§ 34 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wiederholung von Prüfungen

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis

§ 41 Masterurkunde

§ 42 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 45 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1 (Eignungsfeststellungsverfahren)

Anlage 2 (Studienverlaufsplan)

Anlage 3 (Modulbeschreibungen - Bereich Recht)

Anlage 4 (Modulbeschreibungen - Bereich Wirtschaft)

Anlage 5 (Modulbeschreibungen – Module INTERN01 & THESIS01)

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Credit-Punkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. I, S. 651), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
ILF	Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts
LL.M.	Master of Laws
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ einschließlich der Masterarbeit und des Praxismoduls bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Master of Laws in Finance, abgekürzt als LL.M. Finance.

§ 4 Durchführung des Studiengangs, Studienentgelte

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Der Auftrag umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung.

(3) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Studienentgelte erhoben. Sie werden vom Vorstand des Institute for Law and Finance (ILF) in Absprache mit dem Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt. Studienentgelte werden bei Bedarf zur Sicherstellung der Kostendeckung angepasst werden.

§ 5 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ beträgt insgesamt drei Semester (18 Monate). Diese gliedern sich in zwei aufeinanderfolgende Semester Seminarunterricht und einem darauffolgenden Semester für die Bearbeitung der Masterarbeit. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. In besonderen Fällen, insbesondere bei berufsbegleitender Teilnahme am Masterstudiengang (Teilzeitstudium), kann das Institute for Law and Finance (ILF) die Regelstudienzeit des Masterstudiums auf bis zu fünf Semester (30 Monate) verlängern. Diese gliedern sich in vier aufeinanderfolgende Semester Seminarunterricht und einem darauffolgenden Semester für die Bearbeitung der Masterarbeit.

(2) Bei dem Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 16 HHG.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ sind 90 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß §§ 9 und 12 zu erreichen.

(4) Das ILF stellt im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit nach § 5 dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) Das Masterstudium zielt auf die wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Auf Ebene der individuellen berufspraktischen Qualifikation vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur konstruktiven Gestaltung und Begleitung der Arbeit in der Rechtspraxis notwendig sind. Insbesondere in komplexen internationalen Sachverhalten kommt die durch Übung und fortlaufende theoretische Reflexion erworbene praktische Fähigkeit zur Bearbeitung von jurisdiktionsübergreifenden Problemen zum Tragen. Zusätzlich soll die Ausbildung auf der wissenschaftlichen Ebene den Teilnehmern das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahebringen und dazu anregen und befähigen, selbstkritisch an diesem Diskurs teilzunehmen. Darüber hinaus sollen praktische Kompetenzen in den vom Studiengang umfassten Bereichen erworben werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Recht der Unternehmensfinanzierung, Währungs- und Notenbankrecht.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ sind

1. der Nachweis des Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Bachelorprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 180 CP oder des Abschlusses eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,
2. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung oder
3. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter der in Abs. 1 genannten Fachrichtungen. mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 180 CP.

(2) Erforderlich sind zudem

1. der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, fachnahen, qualifizierten Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Einrichtungen oder in Unternehmen, Anwaltskanzleien, Banken, Regulierungsbehörden oder ähnlichen Institutionen, die nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums war sowie
2. der Nachweis über die Bezahlung der ersten Rate gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung des Masterstudiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“.

(3) Der Bewerbung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular;
2. Lebenslauf;
3. Motivationsschreiben in englischer Sprache;
4. Passkopie;
5. Sprachnachweis gemäß Abs. 4;
6. der Nachweis der Hochschulzugangsbefähigung einschließlich der Noten des Abschlusszeugnisses;
7. der Nachweis eines bewerbungsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 einschließlich der dabei erreichten Noten;
8. eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Universität mit Angabe des relativen Abschneidens innerhalb des Prüfungsjahrgangs (Class Rank);
9. mindestens zwei Referenzschreiben, vorzugsweise von Universitätsprofessoren und Arbeitgebern;
10. die Angabe, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 27), bzw. eine Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (§ 28) begehrt wird.
11. für Studienbewerber des Teilzeitstudiums zusätzlich der Nachweis eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 14 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen in der Regel auf dem Sprachniveau C 1 (des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000). Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden insbesondere durch TOEFL IBT (min. 100) oder IELTS (min. 7) oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis. Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission unter Berücksichtigung der Eignung gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Kriterien und der internationalen Diversität der Zusammensetzung des Kreises der Studierenden. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF, ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft, ein weiteres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benanntes Mitglied aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie ein im Mas-

terstudiengang eingeschriebenes studentisches Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Der Fachbereichsrat wählt auch eine Stellvertreterin oder Stellvertreter für dieses Mitglied. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(6) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für Bewerber mit weniger als 210 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb der Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, z. B. durch die einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit, nachgewiesen werden können. Diese muss mindestens dem Umfang der fehlenden CP entsprechen, wobei eine Anerkennung von bis zu 30 CP möglich ist.

(7) Studierende sind nur dann berechtigt, an den Lehrveranstaltungen des ILF teilzunehmen, wenn das gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegte Studienentgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht oder nicht fristgemäß geleistet werden, ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied des ILF berechtigt, die säumige Studierende oder den säumigen Studierenden von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange auszuschließen, bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Der Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ ist modular aufgebaut und umfasst 90 CP. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst eine Reihe von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet.

(2) Der Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ gliedert sich in Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 CP oder 24 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Studienleistungen, das Modul Masterarbeit mit 20 CP sowie das Praxismodul mit 10 CP. Bei Studierenden mit einem juristischen Studienabschluss müssen dabei mindestens 20 CP der 60 CP aus den Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 50 CP der 60 CP aus den Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich Recht stammen.

(3) Im Bereich Recht werden die in Anlage 3 näher dargestellten Module angeboten, soweit sich mindestens acht Studierende für die jeweilige Veranstaltung anmelden.

(4) Im Bereich Wirtschaft werden die in Anlage 4 näher dargestellten Module angeboten, soweit sich mindestens acht Studierende für die jeweilige Veranstaltung anmelden.

(5) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter das Praxismodul und die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(6) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen und dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem gemäß § 12 berechneten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP kann sich für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ etwa folgender (beispielhafter) Studienaufbau ergeben:

Exemplarisches Muster für eine(n) Studierende(n) mit rechtswissenschaftlichem Studienabschluss:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
1. Semester	WP	30	
4 Pflichtmodule Recht	WP	20	
2 Pflichtmodule Wirtschaft	WP	10	
Zwischenphase	PF	10	
Pflichtpraktikum	PF	10	
2. Semester	WP	30	
4 Pflichtmodule Recht	WP	20	
2 Pflichtmodul Wirtschaft	WP	10	
Abschlussphase	PF	20	
Masterarbeit	PF	20	
Summe		90	

Exemplarisches Muster für eine(n) Studierende(n) mit wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
1. Semester	WP	30	
5 Pflichtmodule Recht	WP	25	
1 Pflichtmodule Wirtschaft	WP	5	
Zwischenphase	PF	10	
Pflichtpraktikum	PF	10	
2. Semester	WP	30	

5 Pflichtmodule Recht	WP	25
1 Pflichtmodul Wirtschaft	WP	5
Abschlussphase	PF	20
Masterarbeit	PF	20
Summe		90

(7) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Institute for Law and Finance bekannt zu geben. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen. Studierende, welche den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ als Vollzeitstudium absolvieren, dürfen jedoch maximal neun Module pro Semester besuchen. Studierende, welche den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ als Teilzeitstudium absolvieren, dürfen maximal 5 Module pro Semester besuchen.

§ 10 Praxismodul

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ ist ein externes Praxismodul durch das Modul „Praktikum“ in Form eines Berufspraktikums vorgesehen, welches in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist. Voraussetzung für das Bestehen des Praxismoduls ist ein Nachweis iSd. § 14 Abs. 5.

(2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 7-8 Wochen.

(3) Die oder der Modulbeauftragte berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

(4) Einschlägige langjährige besonders qualifizierte Berufserfahrung, welche durch eine Tätigkeit in Anwaltskanzleien, Regulierungsbehörden, Banken und ähnlichen Institutionen erworben wurde, kann für das Praxismodul auf Antrag des Studierenden in Ausnahmefällen angerechnet werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Modulbeschreibungen

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthalten die Anlagen 3 bis 5 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Masterabschluss „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie weiterer zuerkannter Qualifikationen - 300 CP benötigt.
- (4) Für das bestandene Praxismodul erhält der Prüfling 10 CP.
- (5) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 20 CP vorgesehen. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten.
- (6) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (7) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (8) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - b) Exkursion: Vorbereitende Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
 - c) Tutorium: Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet.
- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis- oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die akademische Leitung überprüft.

Einschlägige und qualifizierte Berufserfahrung kann auf Antrag des Studierenden in Ausnahmefällen als Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 1 dieses Absatzes angerechnet werden.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Den Studierenden wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe der für ein Modul zu erbringenden CP sind Teilnahmenachweise und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, sowie das Bestehen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), vorgesehen. Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern nach der Modulbeschreibung die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen erforderlich ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen oder 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise ein Ausgleich durch Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Für das Praxismodul ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(6) Eine nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 35 Abs. 3 mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Literaturberichte oder Dokumentationen

(8) Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Anzahl und der Inhalt der Leistungen sind in den Modulbeschreibungen aufzuzeigen und sind damit Teil der Ordnung. Mit ihr werden diese auch bekanntgegeben.

(9) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(10) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Der als Anlage 2 angefügte beispielhafte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Institute for Law and Finance richtet im Auftrag des Fachbereichs für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ des Institute for Law and Finance (ILF) aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Institute for Law and Finance (ILF) beauftragten Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeit, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Email oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulbeauftragten.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende aus dem Masterstudiengang.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann ausgewählte Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzender.

(8) In entsprechender Weise kann der Prüfungsausschuss Aufgaben mit Ausnahme der in § 45 genannten Aufgaben auf das ILF übertragen. Die für den Prüfungsausschuss nachfolgend genannten Pflichten gelten in diesem Fall entsprechend.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des ILF übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennung;
- die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll. § 45 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden,

befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen.

(4) Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 20 Abs. 1 ernannten. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzung und -verfahren

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Masterprüfung (§ 2) zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Studienentgelt vollständig entrichtet ist, kann die Verleihung des „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ nicht erfolgen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten (Modulabschlussprüfungen) sollen innerhalb von durch das ILF festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden unbeschadet Satz 3 durch das ILF im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Das ILF gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(4) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit, nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für das Ablegen

der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise (Prüfungsvorleistungen) erbracht haben. Für das Ablegen von Modulteilprüfungen müssen jene Prüfungsvorleistungen erbracht worden sein, welche bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Modulteilprüfung zu erbringen waren. Studierende werden nur zur Teilnahme an Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen zugelassen, wenn sie regelmäßig an der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 nachweislich teilgenommen haben, sofern nicht nach der Modulbeschreibung regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist..

Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zur betreffenden Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach § 58 Abs. 2 HHG beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutzes oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 35 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Studienleistungen der oder die Veranstaltungsverantwortliche, in Zweifelsfällen jeweils der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen

(1) Unbeschadet der Regelstudienzeit (§ 5) muss die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bis zum Abschluss des 5. Fachsemesters, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 4 (Teilzeitstudium) in 10 Semestern, erfolgreich abgeschlossen sein. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“.

(2) Die Frist nach Abs. 1 für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
4. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner/in) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI;

5. durch genehmigte Urlaubssemester

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Abs. 9, 30 Abs. 8, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 13 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung bzw. von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass der oder die Studierende an der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. den betreffenden Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen hat.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 45 Abs.1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach dieser Vorschrift sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss generell oder der Modulbeauftragte für das jeweilige Modul beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei der Prüferin oder dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer Hochschule in Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung für das Praxismodul wird in § 10 Abs. 4 geregelt.

(5) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache

Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ nicht möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar oder umrechenbar sind – gegebenenfalls in umgerechneter Form zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren und nicht umrechenbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die erfolgreich bestandene Prüfungsleistung anerkannt worden wäre.

(10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Abs. 5 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Praxismodul (§ 10 Abs. 4). Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche bei Nichtbestehen einmal wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab. In besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung kumulativ sein (kumulative Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen können nicht bestandene Modulteilprüfungen durch andere bestandene Modulteilprüfungen des gleichen Moduls im Rahmen der Berechnung der Modulnote nach § 35 Abs. 4 nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 ausgeglichen werden.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Projektarbeiten

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Englisch.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm

benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 9 entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei zwei Prüflingen sollen insgesamt 30 Minuten, bei mehr als zwei Prüflingen 15 Minuten pro Prüfling dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren können „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, enthalten, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber

dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen „Multiple-Choice-/ und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem oder der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil. Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum darf nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 26.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 44. Die Aufgabenstellung einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Prüfungsprotokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hausarbeiten sind in englischer Sprache zu verfassen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien abgrenzbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der auch die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 14 Abs. 9 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Abs. 8 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 26 beruht. Die oder der Prüfende setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 34 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit in Vollzeit von 4 Monaten.
- (3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Abs. 1 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Sie oder er kann jedoch auch Zweitgutachterin oder Zweitgutachter sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(7) Die Masterarbeit kann auch mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(9) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt § 23 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der in Abs. 2 S. 2 angegebenen Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(11) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt oder Sekretariat des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des ILF einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(13) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(14) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Das ILF leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 35 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt es eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken.

(15) Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegen die Bewertungen der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden mehr als 2 Noten auseinander kann von dem oder der Studierenden binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertungen die Einholung einer dritten Bewertung mittels eines Drittgutachtens schriftlich beantragt werden. Der Drittgutachter oder die Drittgutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Modulnote errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen aller Gutachten.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und des Abs. 3 benotet, die Noten gehen aber vorbehaltlich Abs. 6 nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul (Modulnote) aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird

nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand des oder der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen des Moduls erbrachten Studienleistungen des oder der Studierenden zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module gemäß § 9 Abs. 3 und 4 nach Maßgabe des Abs. 9 eingehen.

(8) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden die notenbesseren Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(9) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen (Wahlpflichtmodule gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4). Sie ergibt sich zu 1/4 aus der nach § 34 Abs. 15 zu bildenden Note der Masterarbeit, und zu 3/4 aus dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen (Wahlpflichtmodule). Für die Bildung des Durchschnitts der gewichteten Prüfungsleistungen werden die Modulnoten der bestandenen studienbegleitenden Modulprüfungen nach Abs. 3 entsprechend den CP gewichtet. Der Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach Abs. 3 und der Zahl der CP des jeweiligen Moduls, geteilt durch die Summe der CP aller in die Berechnung einbezogenen Module.

(10) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(12) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(13) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 42 aufgenommen.

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gemäß § 35 Abs. 4 mindestens „ausreichend“ (4,0) entspricht.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Teilnahmenachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Studienleistungen sowie Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. bestanden wurden.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Semester in dem die einzelnen Prüfungen bestanden wurden und die Noten enthält. Die Datenabschrift (Transcript of Records) gibt auch wieder, ob eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden wurde und diese daher wiederholt wurde. Auf Antrag können die Studierenden diese Datenabschrift (Transcript of Records) auch in deutscher Sprache erhalten.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Andere als die in Abs. 2 genannten Modulprüfungen können auf Antrag des oder der Studierenden wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 2 ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen. Eine Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung ist nur anzusetzen, wenn die Modulprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, d.h. das arithmetische Mittel aller erbrachten Modulteilprüfungen die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht hat.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; das gilt auch dann, wenn die Wiederholung zur Überschreitung der zeitlichen Vorgabe des § 25 Abs. 1 führt. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine

Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen. Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angesetzt. Der Prüfungsausschuss bestimmt zusammen mit den Prüfenden den Termin für die Wiederholung und gibt diesen rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis des Termins (Wiederholungsfrist), es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(7) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine für die Erreichung der 60 CP nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 erforderliche Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten worden ist,
3. eine Frist für die Wiederholung einer für die Erreichung der 60 CP nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 erforderliche Modulprüfung gemäß § 38 überschritten wurde,
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist im Auftrag des Fachbereiches durch die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des ILF beauftragte Person zu unterzeichnen und mit dem Stempel des ILF zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Modulnoten, die nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind, können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen

Masterprüfung aufgeführt werden. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

§ 41 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ beurkundet.

(2) Die in englischer Sprache ausgestellte Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 42 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 35 Abs. 10 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einbezogen werden.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und gegebenenfalls die entsprechenden Teilnahmenachweise sowie Nachweise über Studienleistungen einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 45 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen mit förmlichem Bescheid ergangene, endgültige Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die

Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben (Vollzeitstudierende), können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengangs zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ vom 04. Februar 2015 bis spätestens zum Wintersemester 2022/2023 (31.03.2023) ablegen. Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Studierende gemäß des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengangs zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ vom 04. Februar 2015 aufgenommen haben (Teilzeitstudierende), können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengangs zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ vom 04. Februar 2015 bis spätestens zum Sommersemester 2025 (30.09.2025) ablegen.

Frankfurt am Main, den 25.08.2021

Prof. Dr. Klaus Günther

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Anlagen

Erläuterung der Lehrformen sowie der in den Modulbeschreibungen verwendeten Abkürzungen:

S Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

BLE Business and Legal English Course

LMTP Legal and Management Training Program

h akademische Stunde

SWS Semesterwochenstunde

CP Credit Points

Anlage 1 – Eignungsfeststellung

(1) Die Auswahlkommission für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung und führt das weitere Verfahren durch.

(2) Die Gesamtbewertung der Eignung setzt sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:

- a) Studienabschluss: 51 %;
- b) Class Rank: 19%
- c) Lebenslauf: 10 %;
- d) Motivationsschreiben: 10%
- e) Referenzschreiben: 10%.

(3) Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,5	5 Punkte
1,6 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt

(4) Für den Class Rank werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

- a) Unter den besten 10%: 5 Punkte
- b) unter den besten 11%-20%: 4 Punkte
- c) unter den besten 21 %-30%: 3 Punkte
- d) unter den besten 31 %-40%: 2 Punkte
- e) unter den besten 41 %-50%: 1 Punkt

(5) Für die Referenz- und das Motivationsschreiben werden jeweils 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt die schlechteste und 5 Punkte die beste Bewertung darstellen. Die Bewertung der Referenz- und des Motivationsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang sowie unter Berücksichtigung des akademischen Renommées der Hochschule des qualifizierenden Studienabschlusses. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden bzw. nach der eigenen Darstellung den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist.

(6) Für den Lebenslauf, werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt die schlechteste und 5 Punkte für beste Bewertung darstellen. Für die Bewertung des Lebenslaufs ist die qualifizierte Berufserfahrung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr.1 dieser Ordnung maßgebend, die im Hinblick auf das für ein erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs vorhandene Grundlagenwissen über die Eignung für das Programm besonderen Aufschluss geben kann. Darüber hinaus wird das akademische Renommée der Hochschule des qualifizierenden Hochschulabschlusses berücksichtigt.

(7) Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung nach Abs. 2 von mindestens 4,0 Punkten.

Anlage 2 – Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlauf für eine(n) Studierende(n) mit rechtswissenschaftlichem Studienabschluss

1. Anfang Oktober

Einführungswoche: Grundlagen der Finanzmathematik, Grundlagen des Europarechts

2. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron. ¹	Modul	Sem	SWS	CP
WSLAW03	Vergleichendes Gesellschaftsrecht I (Comparative Company Law I)	1.	2	5
WSLAW15	Bankrecht (Law of Commercial Banking)	1.	2	5
WSLAW16	Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)	1.	2	5
WSBUS01	Rechnungswesen (Accounting)	1.	2	5
WSBUS09	Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (Principles of Economics)	1.	2	5
WSLAW08	Effektive Verhandlungen (Effective Negotiations)	1.	2	5

3. Mitte Februar bis Mitte April

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
INTERN01	Praktikum (Internship)	1.	-	10

4. Mitte April bis Mitte Juli

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
SSLAW04	Vergleichendes Gesellschaftsrecht II (Comparative Company Law II)	2.	2	5
SSLAW02	Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte (Law and Practice in the International Capital Markets)	2.	2	5
SSLAW24	Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten (Regulation of Financial Markets & Instruments)	2.	2	5
SSBUS03	Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)	2.	2	5
SSLAW11	Europäisches Kartellrecht (European Competition Law)	2.	2	5
SSBUS08	Internationale Rechnungslegung (International Accounting)	2.	2	5

5. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
THESIS01	Masterarbeit (Master's Thesis)	3.	-	20

Die Studierenden müssen Module im Umfang von mindestens 60 CP oder 24 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 30) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 14) sowie das Modul Masterarbeit (§ 34) mit 20 CP und das Praxismodul (§ 10) mit 10 CP bestehen. Bei Studierenden mit einem rechtswissenschaftlichen Studienabschluss müssen dabei mindestens 20 CP aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 50 CP aus dem Bereich Recht stammen.

Während des Studienjahres wird es den Studierenden möglich sein, an Exkursionen in andere Städte sowie zu bestimmten Institutionen teilzunehmen, wie z.B. zu der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Börse. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, an öffentlichen Konferenzen, Gastvorträgen und Seminaren teilzunehmen, die regelmäßig vom Institute for Law and Finance organisiert werden.

¹ Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang:

Akron. = Akronym des Moduls

Sem = Semester in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Punkte

Exemplarischer Studienverlauf für eine(n) Studierende(n) mit wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss

1. Anfang Oktober

Einführungswoche: Grundlagen der Finanzmathematik, Grundlagen des Europarechts

2. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron. ²	Modul	Sem	SWS	CP
WSLAW03	Vergleichendes Gesellschaftsrecht I (Comparative Company Law I)	1.	2	5
WSLAW15	Bankrecht (Law of Commercial Banking)	1.	2	5
WSLAW16	Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)	1.	2	5
WSLAW10	Europäisches und Internationales Versicherungsvertragsrecht (European and International Insurance Contract Law)	1.	2	5
WSLAW08	Effektive Verhandlungen (Effective Negotiations)	1.	2	5
WSBUS09	Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (Principles of Economics)	1.	2	5

3. Mitte Februar bis Mitte April

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
INTERN01	Praktikum (Internship)	1.	-	10

4. Mitte April bis Mitte Juli

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
SSLAW04	Vergleichendes Gesellschaftsrecht II (Comparative Company Law II)	2.	2	5
SSLAW02	Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte (Law and Practice of International Capital Markets)	2.	2	5
SSLAW24	Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten (Regulation of Financial Markets & Instruments)	2.	2	5
SSLAW01	Vertragsgestaltung (Drafting of Contracts (Advanced Level))	2.	2	5
SSLAW11	Europäisches Kartellrecht (European Competition Law)	2.	2	5
SSBUS02	Corporate Finance (Corporate Finance)	2.	2	5

5. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
THESIS01	Masterarbeit (Master's Thesis)	3.	-	20

Die Studierenden müssen Module im Umfang von mindestens 60 CP oder 24 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 30) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 14) sowie das Modul Masterarbeit (§ 34) mit 20 CP und das Praxismodul (§ 10) mit 10 CP bestehen. Bei Studierenden mit einem rechtswissenschaftlichen Studienabschluss müssen dabei mindestens 20 CP aus dem Bereich Wirtschaft, bei Studierenden, die (auch) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, mindestens 50 CP aus dem Bereich Recht stammen.

Während des Studienjahres wird es den Studierenden möglich sein, an Exkursionen in andere Städte sowie zu bestimmten Institutionen teilzunehmen, wie z.B. zu der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Börse. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, an öffentlichen Konferenzen, Gastvorträge und Seminaren teilzunehmen, die regelmäßig vom Institute for Law and Finance organisiert werden.

² Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang:

Akron. = Akronym des Moduls

Sem = Semester in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Punkte

Anlage 3 – Modulbeschreibungen (Bereich Recht)

WSLAW01: Anatomie und Analyse eines Börsengangs		Wahlpflichtmodul / 5 CP			
(Anatomy and Analysis of an IPO)		Kontaktstudium: 24 h			
		Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul bietet einen vertieften Einblick in den Prozess des Börsengangs (IPO) und vermittelt dabei ein Verständnis für die Funktionsweise der Märkte bei Neuemissionen. Es befasst sich mit der jeweiligen Rolle, welche die verschiedenen Transaktionsteilnehmer in diesem Prozess einnehmen, ihren Handlungen und die diesen zugrundeliegenden Motivationen sowohl in praktischer als auch theoretischer Hinsicht. Während die Gliederung des Moduls der Chronologie des Börsengangs folgt, werden auch Anleihen und andere Arten von Kapitalmarkt-emissionen behandelt. Zusätzlich wird das Modul die Beweggründe für die Durchführung einer Kapitalmarkttransaktion, die hierbei entstehenden strukturellen Probleme und die unterschiedlichen Interessen und potenziellen Interessenkonflikte unter den Teilnehmern betrachten. Weitere Bestandteile des Moduls konzentrieren sich auf die Vermarktung und Festlegung des Emissionspreises. Ein bedeutender Schwerpunkt des Moduls wird auch die aktuelle Problematik der gegensätzlichen Tendenzen der Regulierung und der Kapitalmärkte sein.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Die Studierenden lernen die verschiedenen Phasen eines Börsengangs (IPO) sowohl aus rechtstheoretischer als auch praktischer Perspektive kennen. Nach Abschluss des Moduls werden sie mit den Hürden, Absichten, Strukturfragen und einzelnen Stufen dieses Prozesses vertraut sein. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit diese Hürden, Absichten und Strukturfragen zu erkennen, herauszuarbeiten, zu analysieren und für den jeweiligen Fall Antworten und Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden entwickeln zudem ein Verständnis für die Rolle der verschiedenen Transaktionsteilnehmer, ihre Beweggründe, potenzielle Interessenkonflikte und aktuelle Fragen der Regulierung im Hinblick auf die Kapitalmärkte, indem sie lernen die jeweiligen Interessen der beteiligten Protagonisten zu erkennen, zu analysieren und miteinzubeziehen, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Diese Fähigkeiten werden insbesondere durch Case Studies geschult und eingeübt.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform und Dauer:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Anatomie und Analyse eines Börsengangs	Seminar	2	5		

SSLAW02: Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte (Law and Practice of International Capital Markets)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt das internationale Kapitalmarktrecht und dessen Praxis, mit einem Fokus auf Debt Capital Markets (DCM) in Form von Anleihen und Verbriefungen sowie Derivate-Transaktionen. Es werden klassische und strukturierte Kapitalmarktprodukte in Bezug auf die zugrunde liegende Rechtstechnik und die wirtschaftlichen Beweggründe sowie vor dem gesetzgeberischen, rechtlichen und regulatorischen Hintergrund in Europa betrachtet. Die Studierenden sollen sich mit den maßgeblichen Themen, Strukturen und der Terminologie der Kapitalmärkte vertraut machen und ein Verständnis sowohl für die Interessen der beteiligten Parteien, als auch für die rechtspolitischen Gründe welche hinter dem für Kapitalmarkttransaktionen geltenden nationalen und internationalen Recht stehen entwickeln.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die am internationalen Kapitalmarkt zum Einsatz kommenden klassischen und strukturierten Kapitalmarktprodukte erkennen, analysieren, beurteilen und nutzen. Sie sind zudem mit den relevanten Transaktionsstrukturen und den regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut und haben gelernt diese in der Praxis zu berücksichtigen. Sie können die Interessen der beteiligten Personen ermitteln, analysieren, einschätzen und adäquat umsetzen. Die Studierenden lernen zudem die in diesem Bereich angewendete Rechtstechnik anzuwenden.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht und Praxis der internationalen Kapitalmärkte	Seminar	2		5	

WSLAW03: Vergleichendes Gesellschaftsrecht I (Comparative Company Law I)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt unternehmerische Organisationsformen wie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften in Europa und den Vereinigten Staaten. Die Studierenden lernen Aufbau, Management und Leitung gewerblicher Gesellschaften kennen. Das Modul vermittelt eingehend die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie das entsprechende Aufsichtsrecht. Jedes Seminar wird die einschlägigen Strukturen, Grundsätze und Normen in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten komparativ behandeln und somit die Studierenden zu jener Art der komparativer, strategischer Analyse anregen, welche sie bei Geschäftsplanungen oder regulatorischen Entscheidungen anwenden werden.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse des deutschen, englischen und U.S.-amerikanischen Gesellschaftsrechts. Sie sind zudem vertraut mit den unterschiedlichen Stilen der Gesetzgebung und den richterlichen Entscheidungen in den einbezogenen Jurisdiktionen. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen und Methode funktionaler Rechtsvergleichung, indem sie vergleichende Gegenüberstellungen von Fällen verschiedener Jurisdiktionen vornehmen. Der darauf aufbauende Vergleich von Instrumenten des nationalen und internationalen Rechts unter funktionalen Gesichtspunkten ermöglicht den Studierenden sich mit Juristen aus anderen Rechtsordnungen zu verständigen. Durch die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung wird der Studierende zudem in die Lage versetzt sich vergleichsweise rasch in ein fremdes Recht einzuarbeiten.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vergleichendes Gesellschaftsrecht I	Seminar	2	5		

SSLAW04: Vergleichendes Gesellschaftsrecht II (Comparative Company Law II)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul setzt die komparative Analyse der drei maßgeblichen Rechtsräume vertiefend fort und nimmt unter anderem eine detailliertere Analyse der unternehmerischen Mitbestimmung, der Methoden der Unternehmensfinanzierung, der Unternehmenszusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen, des Aufbaus, der Leitung und Regulierung von Konzernen sowie der Vorgehensweise bei der Regulierung von Unternehmensübernahmen in Europa und den Vereinigten Staaten vor.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des deutschen, englischen und U.S.-amerikanischen Gesellschaftsrechts. Sie sind zudem vertraut mit den unterschiedlichen Stilen der Gesetzgebung und den richterlichen Entscheidungen in den einbezogenen Jurisdiktionen. Des Weiteren beherrschen sie die Methode funktionaler Rechtsvergleichung. Durch die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung werden die Studierenden zudem in die Lage versetzt sich schnell in fremde Rechtssysteme und Jurisdiktionen einarbeiten zu können.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSLAW03 „Gesellschaftsrecht I“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vergleichendes Gesellschaftsrecht II	Seminar	2		5	

Inhalt:

Das Modul stellt dar, wie sich das „Produkt Investmentfonds“, getrieben durch Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene (OGAW-Richtlinie, AIFM-Richtlinie, Finanzmarktrichtlinie) seit 1985 (Inkrafttreten der 1. OGAW-Richtlinie) entwickelt hat. In dem Modul werden folgende Aspekte behandelt:

- Entstehung der Idee des Investmentsparens, Formen von Investmentfonds (Vertragsmodell, Gesellschaftsmodell, Trust-Modell), das „Investmentdreieck“ von Anleger, Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle, interne vs. Externe Verwaltung
- Der Einfluss von Markowitz auf das Portfolio-Management, Assetklassen (Debt, Equity, Real Assets, etc.), Anlagestile (Value, Growth, etc.), Effektive Portfolio-Management-Techniken, die Bedeutung von Leverage
- OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie im Überblick
- Verwaltungsgesellschaften – Voraussetzungen für die Lizenzierung, Substanzanforderungen, Wertschöpfungskette im Investment Management
- Vertrieb von Investmentfonds – Vertriebskanäle, Vergütungsmodelle, Vertriebsdokumentation unter MiFID und PRIIPS, europäischer Pass
- Portfolio-Management und Risiko-Management – Definition, Pflichtenumfang, Abgrenzung
- Fondsadministration, Reporting gegenüber Investoren und Behörden, Corporate Actions, Class Actions, Proxy Voting
- Die Aufgaben der Verwahrstelle (Verwahrung, Kontroll- und Zustimmungsrechte, Transfer Agency, Behandlung von Interessenkonflikten)
- Auslagerung von Funktionen durch Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle, Prüfungs-, Weisungs- und Kontrollrechte,
- Briefkastenfirmen
- Principal-Agent Dilemma, Interessenkonflikte auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft, Best execution, Order-Allokation
- Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Investmentrechtes: Alternative UCITS, Solvency II, Umgehung des materiellen Fondsbegriffs unter der AIFM-Richtlinie, FinTech und Asset Management

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden lernen sich Lerninhalte weitestgehend selbst zu erarbeiten. Dazu werden sie in Kleingruppen von 3-4 Studierenden eingeteilt. Jeder Gruppe wird ein Thema mit Fragen zugewiesen, welche von den Studierenden zu beantworten sind. Die Antworten stellen die Studierenden ihren Kommilitonen jeweils in der ersten Hälfte einer Lehrveranstaltung dar. Anschließend gibt der Dozent ergänzende Hinweise.

Nach Abschluss des Moduls werden die Studierenden mit der Wertschöpfungskette bei der Verwaltung von Investmentfonds – von der Fondskonzipierung über den Vertrieb des Fonds bis hin zur täglichen Verwaltung und Abwicklung – vertraut sein. Die Studierenden werden in der Lage sein, Rechtsfragen und wirtschaftliche Konzepte, die ihnen an anderer Stelle im LL.M. Programm begegnen (Einsatz von Derivaten, Bewertung von Investmentrisiken) im Kontext der Verwaltung von Investmentfonds zu beurteilen.

Die Studierenden werden ferner verstehen, warum die AIFM-Richtlinie – mit ihrem Erfordernis einer Verwahrstelle für sämtliche Fonds und mit ihrem sehr weiten, korrekturbedürftigen Anwendungsbereich – zur Schaffung einer „Festung Europa“ für den Fondsvertrieb geführt hat, und wie Anbieter von Investmentfonds versuchen, die Zugangsbeschränkungen zum europäischen Markt zu umgehen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Investment Management – Europäische Rechtsgrundlagen und deren Anwendung in der Praxis	Seminar	2	5		

WSLAW06: Vertragsgestaltung (Einführung)
(Drafting of Contracts (Introductory Level))

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium:126 h

Inhalt:

Das Modul gibt Studierenden ohne juristische Vorbildung oder solchen ohne praktische juristische Erfahrung Einblick in die Prinzipien des Vertragsrechts und der Vertragsgestaltung, wobei sowohl Strukturen und Phänomene des kontinentaleuropäischen kodifizierten civil law als auch des anglo-amerikanischen common law behandelt werden. Verschiedene Vertragstypen, die insbesondere im internationalen Wirtschaftsverkehr häufig anzutreffen sind, werden in ihrer Bedeutung und Zielrichtung vorgestellt und erklärt. Kleinere Vertragsgestaltungsübungen sollen sicherstellen, dass gewonnene theoretische Kenntnisse Anwendung finden und vor allem das Beurteilungsvermögen dafür geschult wird, innerhalb welchen Rahmens sich die verschiedenen Vertragstypen bewegen und wie sie für die eine oder andere Seite interessengerechter gestaltet werden können.

Das Modul gliedert sich in zwei Teile, einen abstrakten, theoretischen und einen praxisbezogenen, in welchem verschiedene Vertragstypen und rechtliche Dokumente im Einzelnen vorgestellt und erörtert werden. Dabei werden auch einzelne im Wirtschaftsleben und Rechtsverkehr besonders bedeutende Klauseln eingehend erläutert. Die insoweit behandelten Vertragstypen sind: letters of intent (memoranda of understanding), Vertraulichkeitsvereinbarungen, Kauf- und Exportverträge, Lizenzverträge, Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge, Unternehmenskaufverträge (M&A) und joint venture Verträge. Die so genannten Standardklauseln, die in verschiedene Vertragstypen Eingang finden, insbesondere Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln, werden ebenso in ihrer Zielsetzung und Funktion sowie ihrem Gestaltungsrahmen erörtert wie Präambeln, salvatorische Klauseln etc. Die Studierenden sind aufgefordert, aktiv an der Veranstaltung mitzuwirken, indem sie aus ihrer eigenen praktischen Erfahrung berichten und an der Diskussion der Vor- und Nachteile von Klauseln und Klauselfassungen für die jeweiligen Vertragsparteien teilnehmen und die wirtschaftliche Bedeutung erkennen.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden wesentliche Vertragstypen und Vertragsklauseln und können diese auf ihre Sinnhaftigkeit und Vorteilhaftigkeit aus Sicht der von ihnen vertretenen Vertragspartei analysieren und beurteilen.

Sie können sogenannte "gefährliche" Klauseln identifizieren und einschätzen.

Des Weiteren können sie die Notwendigkeit der (zueinander passenden) Regelung verschiedener Sachverhalte erkennen und dies in der Vertragsgestaltung entsprechend umsetzen.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Studierende ohne juristische Vorkenntnisse				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vertragsgestaltung (Einführung)	Seminar	2	5		

SSLAW07: Vertragsgestaltung (Fortgeschritten) (Drafting of Contracts (Advanced Level))		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul macht die bereits juristisch ausgebildeten Studierenden mit Techniken der Vertragsgestaltung vertraut. Dazu werden anhand von verschiedenen Verträgen bei grenzüberschreitenden Finanzierungen und Erwerbsvorgängen typische Vertragsinhalte, mögliche Alternativen, Verhandlungstechniken und insbesondere rasche, genaue und verständliche Formulierung vermittelt. Das Modul konzentriert sich auf ausgewählte Arten von Transaktionen, insbesondere Eigenkapital- und Fremdkapital-Investments sowie zahlreiche Vertragsklauseln, die in den einschlägigen Verträgen üblich sind. Die im Modul behandelten Verträge schließen Investmentverträge, Finanzierungsverträge, Anteilskauf- und Übernahmeverträge, Arbitration und sonstige Klauseln sowie spezifische Klauseln, die in internationalen Verträgen benutzt werden, wie zum Beispiel Rechtswahl und Jurisdiktionsvereinbarungen ein. Dazu enthalten die Ausbildungsthemen regelmäßig so genannte Representations and Warranties (Garantien bzw. Zusicherungen) und vermitteln Kenntnisse über Investmentvoraussetzungen und sonstige formale Anforderungen in verschiedenen Jurisdiktionen, die bei der Vertragsgestaltung eine entscheidende Rolle spielen können. Die Studierenden müssen aktiv an der Gestaltung von Vereinbarungen mitwirken und unterschiedliche Vorschläge aus unterschiedlichen Perspektiven entwerfen.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten und in klare und strukturierte vertragliche Vereinbarungen zu gießen. Dabei wird das bei Juristen ausbildungsbedingt typischerweise bestehende Hindernis, die abstrakte und generalisierende juristische Betrachtungsweise positiv für die Schaffung von Regulierungen einzusetzen (und nicht nur zu Subsumtion bzw. Rechtsanwendung), überwunden, und die Studierenden können unmittelbar nach Abschluss des Moduls aktiv bei der Vertragsgestaltung mitwirken, auch an komplexen internationalen Verträgen. Dabei werden insbesondere die Fertigkeiten und Fähigkeiten geschult, Transaktionen auch dann richtig zu gestalten, wenn das zugrunde liegende Recht nicht bekannt ist oder mehrere Jurisdiktionen berührt werden, die vom jeweiligen Verfasser nicht selbst durchdrungen werden können. Die Studierenden werden weiterhin dazu befähigt Vertragsgestaltungen führend zu steuern, unter Einschaltung von Fachkollegen Vertragshindernisse zu überwinden und Verträge effizient zustande zu bringen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vertragsgestaltung (Fortgeschritten)	Seminar	2		5	

WSLAW08: Effektive Verhandlungen (Effective Negotiations)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Die meisten Entscheidungen von Managern und Anwälten hängen maßgeblich vom Handeln anderer Personen ab, welche typischerweise unterschiedliche Interessen, Erfahrungen und Werte teilen. Das eigene Handeln führt oftmals nur durch Einigung und Zusammenarbeit mit anderen Menschen zum Erfolg. Deshalb ist es für jeden Manager und Anwalt von entscheidender Bedeutung, die Kunst einer effektiven Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung zu erlernen und zu beherrschen. Das Modul ist darauf ausgerichtet, effektive und wissenschaftlich fundierte Verhandlungstechniken zu vermitteln und zu trainieren. Jede Verhandlung ist ein dynamischer Prozess, für dessen Erfolg bestimmte analytische und kommunikative Fähigkeiten unabdingbar sind. Die Studierenden lernen, wie man eine Verhandlungssituation richtig analysiert, Entscheidungen gut vorbereitet und strukturierte Verhandlungen effektiv führt. Das Modul vermittelt das grundlegende konzeptionelle Gerüst für eine effektive Verhandlungsführung. Neben dem Theorieteil werden die Mechanismen einer effektiven Verhandlungsführung in Form von interaktiven Verhandlungsübungen und -simulationen durch die Studierenden trainiert und ausprobiert. Das Modul basiert auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte des Negotiation Projects der Harvard Law School. Das Modul ist auf 24 Teilnehmer beschränkt.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten der effektiven Verhandlungsführung. Die Studierenden können die theoretisch erlernten und praktisch im Team geübten Verhandlungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, einen strukturierten Verhandlungsprozess unter juristischen, wirtschaftlichen und psychologischen Gesichtspunkten erfolgreich vorzubereiten, zu gestalten und zu leiten.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Arbeitsbericht (12 Seiten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Effektive Verhandlungen	Seminar	2	5		

SSLAW09: Internationales Wirtschaftsrecht (Handels- und Exportfinanzierung) (International Economic Law (Trade and Export Finance))	Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h
--	--

Inhalt:
Das Modul beinhaltet das internationale Wirtschaftsrecht und dessen praktische Anwendung vor allem in den Bereichen Handels- und Exportfinanzierung, Garantiegeschäft, Corporate Governance sowie Compliance-Themen (KYC-Prüfung sowie internationale Sanktionsgesetzgebung).
Praxisrelevante Instrumente werden in Bezug auf die zugrundeliegende Rechtstechnik und die wirtschaftlichen Beweggründe sowie vor dem rechtlichen und ökonomischen Hintergrund anhand von Fallbeispielen internationaler Wirtschaftstransaktionen einer global agierenden Bank im Großkundensegment behandelt.
Die Studierenden lernen maßgebliche Themen, Strukturen und Terminologie des internationalen Wirtschaftsrechts kennen und können so ein Verständnis sowohl für die Interessen der beteiligten Parteien, als auch für die rechtspolitischen Gründe hinter dem für Transaktionen geltenden nationalen und internationalen Recht entwickeln

Lernergebnisse/Kompetenzziele:
Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls können die Studierenden in der Praxis zum Einsatz kommende Instrumente erkennen, analysieren, beurteilen und nutzen. Sie sind zudem mit den relevanten Transaktionsstrukturen und den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut und haben gelernt, diese zu berücksichtigen. Sie können die Interessen der beteiligten Parteien ermitteln, analysieren, einschätzen und adäquat umsetzen und lernen zudem, die in diesem Bereich angewendete Rechtstechnik auf unbekannte Fälle selbst anzuwenden.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Internationales Wirtschaftsrecht (Handels- und Exportfinanzierung)	Seminar	2		5	

WSLAW10: Europäisches und Internationales Versicherungsvertragsrecht (European and International Insurance Contract Law)	Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h
--	--

Inhalt:
Das Modul befasst sich mit dem Versicherungsvertragsrecht – inklusive der Grundlagen der Versicherungstechnik – mit einem rechtsvergleichenden Schwerpunkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten der EU, sowie das (amerikanische) common law-System und die Rechtsharmonisierungsvorhaben innerhalb der EU.
Der erste Teil des Moduls gibt eine allgemeine Einführung in das Versicherungsvertragsrecht sowie in typisierte Versicherungsverträge und ihre Ausgestaltung. Mit abgehandelt werden hierbei etwaige Besonderheiten der Sach-, Haftpflicht-, Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Krankenversicherung.
Der zweite Teil des Moduls nimmt die Aktivitäten von Versicherungsvertretern und -maklern in Augenschein.
Im dritten Teil widmet sich das Modul den Voraussetzungen der gesetzlichen Obliegenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, wobei die Voranzeigespflicht (duty of utmost good faith) zwischen den Vertragsparteien besonders hervorgehoben wird. Hierbei wird auch eine Analyse des Marine Insurance Act und englischer Rechtsprechung geliefert.
Das Modul beschreibt zudem zahlreiche Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts, wobei Schwerpunkte auf der Auslegung von Vertragsklauseln, der Anschauung englischer Gerichte zu den von englischen Versicherungsverträgen teilweise vorgesehenen strengen Rechtsfolgen und besondere Voraussetzungen fakultativer Rückversicherungen liegen.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:
Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse des deutschen Versicherungsvertragsrecht (das neben den PEICL und mit Einschränkungen dem englischen Recht als Referenzrahmen dient).
Weiterhin kennen sie die Rechtslage in anderen europäischen Rechtsordnungen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten, die Versicherungssuchenden und Versicherern durch den (einheitlichen) europäischen Versicherungsmarkt eröffnet werden und können diese Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vertragsgestaltung nutzen.
Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Moduls die englische Fachterminologie des Versicherungsrechts.
Die Studierenden können weiterhin diese Fachausdrücke (die letztlich dem Common Law entstammen und insofern bestimmte Rechtsinstrumente insinuieren) im Rahmen anderer Rechtsordnungen als der englischen kritisch hinterfragen.
Des Weiteren erlernen die Studierenden die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Europäisches und Internationales Versicherungsvertragsrecht	Seminar	2	5		

SSLAW11: Europäisches Kartellrecht (European Competition Law)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul vermittelt anhand der einschlägigen Bestimmungen und Entscheidungen Kenntnisse in den Bereichen (i) ökonomische Grundlagen des Kartellrechts, (ii) historische Entwicklung der Kartellrechtsdurchsetzung in Europa, (iii) Anwendung des EU-Kartellrechts durch nationale und international Gerichte, Verfolgung von Hardcorekartellen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, Beurteilung staatlicher Beihilfen, Fusionskontrolle und Kooperationen zwischen Wettbewerbern sowie verschiedenen Vertriebsstufen.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Bereichen des EU-Kartellrechts und dem Aufbau der wichtigsten Behörden vertraut. Die Studierenden können den Aufbau von Entscheidungen erklären und Urteile in diesem Bereich analysieren und auswerten. Des Weiteren können sie die Auswirkungen kartellrechtlicher Entwicklungen auf die Führung von Unternehmen aufzeigen und einschätzen. Die Studierenden sind zudem in der Lage Entscheidungen, Urteile und Entwicklungen in diesem Bereich auf praktische Fälle anzuwenden.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit (im Umfang von 3 bis 6 Seiten) oder Bearbeitung von Übungsaufgaben) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (150 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Europäisches Kartellrecht	Seminar	2		5	

**SSLAW12: Einführung in das internationale Schiedsverfahrensrecht in
Investitionsschutz- und Handelssachen
(Introduction to International Commercial and Investment Arbitration)**

**Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h**

Inhalt:

Ziel des Moduls ist die Vermittlung umfassender, praxisorientierter Kenntnisse über das Schiedsverfahren in internationalen Handelssachen und Investitionsstreitigkeiten. Das Modul richtet sich vorrangig an Studierenden, die sich für eine Tätigkeit im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in oder mit Bezug zu Deutschland interessieren und sich insbesondere eine Karriere bei einer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei vorstellen können. Der theoretische und praktische Schwerpunkt des Moduls liegt zu etwa gleichen Teilen auf Ansätzen aus dem Civil Law und dem Common Law. Folgende Themen werden in den Seminaren behandelt:

- Grundlagen des internationalen Handelsschiedsrechts
- Grundlagen des internationalen Investitionsschiedsrechts
- Die Schiedsvereinbarung, anwendbares materielles Recht und Verfahrensrecht
- Die Konstituierung des Schiedsgerichts, seine Kompetenzen und Pflichten
- Die Durchführung des Schiedsverfahrens und der mündlichen Verhandlungen
- Der Schiedsspruch, seine Anfechtung und Vollstreckung

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundierte Kenntnisse des internationalen Schiedsverfahrensrechts im Investitionsschutz und Handelsrecht.

Die Studierenden lernen die verschiedenen Phasen eines Schiedsverfahrens kennen.

Nach Abschluss des Moduls werden sie mit den Hürden, Absichten, Strukturfragen und einzelnen Stufen dieses Prozesses vertraut sein. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit diese Hürden, Absichten und Strukturfragen zu erkennen, herauszuarbeiten, zu analysieren und für den jeweiligen Fall Antworten und Lösungen zu entwickeln.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Einführung in das internationale Schiedsverfahrensrecht in Investitionsschutz- und Handelssachen	Seminar	1		5	

SSLAW13: Recht der Akquisitionsfinanzierung II (Fallstudien) (Law of Acquisition Finance II (Case Studies))		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul baut auf dem Teil „Recht der Akquisitionsfinanzierung“ im Modul "Law of Project and Acquisition Finance I" auf. Im Unterschied zu diesem liegt der Schwerpunkt bei "Law of Acquisition Finance II" weniger auf der Erörterung relevanter Rechtsfragen als auf der Anwendung des Rechts anhand von praktischen Fällen. Die Studierenden befassen sich dabei sowohl mit gängigen Erwerbsstrukturen und Fragen der Vertragsdokumentation als auch mit typischen kaufmännischen Fragestellungen.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Finanzierung von Unternehmenskäufen strukturieren und die in diesem Bereich relevanten Rechtsfragen selbständig analysieren, diskutieren und einschätzen. Sie verfügen insbesondere über die Kompetenz das in diesem Bereich geltende Recht auf praktische Fälle anwenden zu können und in die praktische Vertragsgestaltung einzubeziehen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSLAW18 „Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung I“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der Akquisitionsfinanzierung II (Fallstudien)	Seminar	2		5	

WSLAW14: Zentralbankrecht
(Law of Central Banks)

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Das Modul behandelt die Struktur und den rechtlichen Rahmen innerhalb denen sich die Europäischen Zentralbank (EZB) und das Eurosystem bewegen, einschließlich des geschichtlichen Hintergrunds der europäischen Währungsunion. Weiterhin wird die Verteilung der Zuständigkeiten für die Geldpolitik auf die EZB und die nationalen Zentralbanken vorgestellt und diskutiert. Dabei werden die darauf aufbauenden rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der gemeinsamen Geldpolitik des Eurosystems, die Aufgaben des Eurosystems im Bereich des Zahlungsverkehrs und Fragen des Eigenkapitals der EZB und der NZBen erläutert. Darüber hinaus wird das Verhältnis von unabhängigen Zentralbanken zu politischen Institutionen der Mitgliedsländer sowie den Organen der Europäischen Union thematisiert und das Ziel und die Auswirkungen des Verbots der Staatsfinanzierung durch die Zentralbank angesprochen. Das Modul erörtert auch die Rolle der EZB in den internationalen Finanzbeziehungen und ihre Rolle innerhalb der EU als eines ihrer Organe einschließlich des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle der EZB durch den Europäischen Gerichtshof. Mit Blick auf die Rolle der EZB und des Eurosystems in der Krise werden die entsprechenden (unkonventionellen) Maßnahmen der EZB und des Eurosystems sowie die damit zusammenhängen Gerichtsverfahren erläutert. Daneben werden allgemeine Fragen des Zentralbankwesens behandelt, wie Begebung von Banknoten, Immunität von Zentralbanken, Dokumentation von Transaktionen sowie Grundzüge von Zahlungssystemen und Wertpapierverwahrung und -saldierung. Des Weiteren beschäftigt sich das Modul mit der Rolle, die die EZB in der Europäischen Bankenunion spielt.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Strukturen und Konzepten des Zentralbankwesens vertraut. Sie haben vertiefte Einblicke in den Aufbau des Eurosystems und des EZB unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Struktur zwischen EZB und den nationalen Zentralbanken gewinnen können. Zugleich werden die Studierenden aktuelle Diskussionen zu zentralbankrechtlichen Fragestellungen beurteilen können und an diesem Diskurs qualifiziert teilnehmen können.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit (im Umfang von 3 bis 6 Seiten) oder Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Zentralbankrecht	Seminar	2	5		

WSLAW15: Bankrecht (Law of Commercial Banking)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul wird sich auf die folgenden rechtlichen Fragen konzentrieren: Die Abgrenzung des Commercial Banking vom Investment-Banking, der Universalbank und anderen Konzepten. Das Rechtsverhältnis zwischen einer Bank und ihren Kunden, KYC (Know-Your-Customer) und Geldwäschebekämpfung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Darlehensverträge von einfachen Grundformen bis zur Dokumentation von Eurokrediten nach dem Standard der LMA – als Muster und in der Anwendung in bestimmten Transaktionstypen. Die Funktion von Sicherheiten und ihre Relevanz für die Kreditvergabe, Arten von Sicherheiten. Grundlagen von Zahlungssystemen (Target 2) und Zahlungsmethoden. Die volkswirtschaftliche Aufgabe von Kreditinstituten und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte der Standardisierung der Transaktionen, Trends in der Bankenaufsicht (hin zur allgemeinen Finanzdienstleistungsaufsicht), Risikomanagement, die Auswirkungen von Basel II und III mit geänderten Eigenkapitalanforderungen auf das Geschäft der Banken. Eine gewisse Überschneidung mit anderen Modulen ist nicht zufällig. Die Wiederholung von Teilen des Basiswissens des Commercial Banking in anderen Zusammenhängen hilft das Verständnis zu vertiefen.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des Bankrechts. Sie verfügen über die Fähigkeit, Sachverhalte des täglichen Lebens in bankrechtliche Zusammenhänge einzuordnen und beurteilen zu können. Sie sind in der Lage, komplexere bankrechtliche Fälle zu lösen. Die Studierenden verfügen weiterhin über ein klares Verständnis der Aufgaben privatrechtlich organisierter Banken und entwickeln ein Problembewusstsein hinsichtlich des Standardisierungsbedarfs sowie der rechtlichen Grundtypen der Darlehen und Sicherheiten, des Bedarfs eines Risikomanagementsystems und der damit im Zusammenhang stehenden regulatorischen Überlegungen. Die Studierenden können zudem Commercial Banking vom Investment Banking sowie die Universalbank und andere Konzepte vergleichen und voneinander abgrenzen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (105 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Bankrecht	Seminar	2	5		

WSLAW16: Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul stellt die verschiedenen Arten der Finanzierung von Wirtschaftsunternehmen und die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen vor. Die Ausgabe von Eigen- und Fremdkapital, Kredite und Anleihen, Instrumente der Mezzanine-Finanzierung, das konzerninterne Cash-Management sowie der Einsatz von Finanz-Instrumenten wie Derivate sind Gegenstand der Seminar. Bei jedem Thema werden die Prinzipien und Rechtsgrundlagen in Deutschland, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika verglichen. Ausgewählte Themen werden auf der Grundlage von Fallstudien vertieft.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Funktionen der Unternehmensfinanzierung und deren Ausgestaltung in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den USA vertraut. Sie können die Vereinbarkeit von Finanzierungsinstrumenten und -techniken mit den jeweiligen nationalen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen beurteilen. Die Studierenden beherrschen zudem die Grundlagen und Methoden funktionaler Rechtsvergleichung, indem sie vergleichende Gegenüberstellungen von Fällen verschiedener Jurisdiktionen vornehmen, Probleme herausarbeiten und analysieren können. Des Weiteren können sie Lösungswege aufzeigen und diese in der Beratungspraxis und Vertragsgestaltung anwenden.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulteilprüfungen, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der Unternehmensfinanzierung	Seminar	2	5		

SSLAW17: Recht des Investment-Banking (Law of Investment Banking)	Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h
--	--

Inhalt:
Das Modul behandelt alle Rechtsfragen des Investment-Banking. Im ersten Teil werden die regulatorischen Aspekte des Investment Banking behandelt. Dies beinhaltet insbesondere den aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Tätigkeit einer Investmentbank, sowie die Diskussion der weiteren relevanten Rechtsgebiete, darunter insbesondere das Kapitalmarktrecht, aber auch das Gesellschafts- und Vertragsrecht. Der zweite Teil des Moduls konzentriert sich auf die rechtlichen Aspekte der Transaktionen, bei denen Investmentbanken beratend oder als Partei beteiligt sind. Die gebräuchlichen Transaktionsmechanismen, die rechtlichen Spielregeln sowie die maßgeblichen Dokumente (Verträge, gesellschaftsrechtliche und/oder kapitalmarktrechtliche Publizitätsdokumente) werden im Detail erörtert. Der Schwerpunkt wird bei Unternehmenskäufen, bestimmten Aspekten öffentlicher Übernahmen und Fusionen, sowie bei Wertpapieremissionen (Börsengänge und Kapitalerhöhungen) liegen. Dabei wird die Sichtweise und Interessenlage der Investmentbank in den Vordergrund der Betrachtung gestellt und die Maßnahmen, die die Investmentbank zur Minderung ihres Haftungs- und Reputationsrisikos und zur Sicherung ihrer Vergütung treffen kann, dargestellt. Im letzten Teil behandelt das Modul die von Investmentbanken im Rahmen ihrer Tätigkeit typischerweise abgeschlossenen Verträge sowie die klassischen Arbeitsprodukte unter besonderer Diskussion der Haftungsrisiken für die Bank, insbesondere die so genannte "Fairness Opinion". Das Modul wird eine oder mehrere praktische Übungen (Analyse von Vertragsbeispielen) beinhalten.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:
Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das rechtliche Basiswissen, das ein Investmentbanker für seine berufliche Tätigkeit benötigt. Aufgrund des rechtsvergleichenden Ansatzes des Moduls so strukturiert, dass das erworbene Wissen unabhängig von der zugrundeliegenden Rechtsordnung nutzbar ist. Die Studierenden sind in der Lage sein, den rechtlichen Regelungsrahmen für die unternehmerische Tätigkeit einer Investmentbank zu erfassen und deren Auswirkungen auf die operative Tätigkeit der Investmentbank zu verstehen (insbesondere die bankaufsichtsrechtlichen und wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorgaben). Des Weiteren wird den Studierenden das rechtliche Rüstzeug mitgegeben, Transaktionen, bei denen Investmentbanken beratend und koordinierend tätig sind, aus rechtlicher Sicht zu strukturieren, die wesentlichen kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Grenzen der Strukturierung zu erkennen und mit Juristen kompetent diskutieren zu können. Schließlich sollen die Studierenden die wesentlichen Gestaltungsparameter von Verträgen, Kapitalmarktdokumenten und Arbeitsprodukten, insbesondere unter Haftungsminderungsgesichtspunkten anwenden können.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht des Investment-Banking	Seminar	2		5	

WSLAW18: Recht der Projektfinanzierung und Recht der Akquisitionsfinanzierung I
(Law of Project Finance and Law of Acquisition Finance I)

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Unter einer Projektfinanzierung versteht man die Finanzierung eines bestimmten Investitionsvorhabens im In- oder Ausland, bei der der Schuldendienst für das Fremdkapital primär aus den Erträgen des Projekts erwirtschaftet wird und die Rückgriffsrechte der fremdfinanzierenden Banken auf die Aktiva des Projekts beschränkt sind (limited recourse). Die Projektfinanzierung wird häufig als außerbilanzielle Finanzierungsform gestaltet und findet Anwendung bei großen Infrastrukturprojekten wie Autobahnen, Brücken, Elektrizitätskraftwerken und Mobilfunknetzen aber auch im Bereich der Rohstoffgewinnung und Energie, insbesondere der erneuerbaren Energien (on- and offshore windfarms). Die fremdfinanzierenden Banken sind international tätige Kreditinstitute, oft unter Einbindung multilateraler Institute wie der IFC, der EIB oder der EBRD und nationaler Exportkreditversicherer wie COFACE, SACE oder Euler Hermes. Die Transaktionen sind häufig grenzüberschreitend und werfen komplexe vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen auf. Kennzeichnend für Projektfinanzierungen ist typischerweise ein hoher Verschuldungsgrad und komplexe Fragen der Risikoverteilung unter den am Projekt beteiligten Unternehmen. Das Modul ist so konzipiert, dass es den Studierenden ein gründliches Verständnis über den Aufbau solcher Transaktionen und die wirtschaftlichen Überlegungen, die die Struktur der Finanzierung beeinflussen, vermittelt.

Akquisitionsfinanzierung, insbesondere in der Form der "Leveraged"-Finanzierungen von Private Equity-Transaktionen, ist heute eines der wichtigsten Geschäftsfelder im Kreditgeschäft von Finanzinstituten, Fonds und anderen institutionellen Investoren. Das Modul vermittelt Kenntnisse der regelmäßig sehr komplexen Akquisitionsstrukturen und der darauf abzustimmenden, parallel zum Einsatz kommenden Kredit- und anderen Finanzierungstranchen und ihrer Besonderheiten sowie der Finanzierungsquellen. Weiter führt das Modul durch die verschiedenen Risikoprofile der verfügbaren Finanzierungsmittel, deren Anforderungen und die klassischen Probleme und Lösungsansätze für die beim Erwerb internationaler Unternehmensgruppen zu bedenkenden grenzüberschreitenden Rechtsprobleme. Daneben werden die nationalen und internationalen gesellschaftsrechtlichen Strukturen und die Besicherung der Kredit- und Anleihegläubiger durch Sicherungsrechte und strukturelle Konzepte behandelt.

Dieses Modul besteht aus zwei miteinander verwandten, aber dennoch verschiedenen Teilelementen, dem Projektfinanzierungsrecht und dem Akquisitionsfinanzierungsrecht.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit der Struktur einer solchen Finanzierung, Grundsätzen der Refinanzierung, Besicherung, Kreditverträge, Projektverträge, Derivate und Risikoverteilungsmechanismen und auch der bei Akquisitionsfinanzierungen zum Einsatz kommenden Finanzierungstechniken und Akquisitionsstrukturen sowie mit die rechtlichen und finanzierungstechnischen Kernprobleme und Lösungssätze im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext vertraut.

Sie können diese Finanzierungstechniken in der Praxis umsetzen und anwenden und Lösungsansätze erschließen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der Projektfinanzierung und Recht der Akquisitionsfinanzierung I	Seminar	2	5		

Inhalt:

Das Modul baut auf dem Teil „Projektfinanzierungsrecht“ im Modul "Law of Project and Acquisition Finance I" auf.

Das Modul basiert auf Fallstudien (Case Studies) zur Projektfinanzierung im Energiesektor, sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energiegewinnung und Projekte der Energieinfrastruktur.

Das Modul vermittelt Kenntnisse aus dem Bereich der energiewirtschaftlichen Projektfinanzierung. Aufgrund der zunehmenden Verzahnung energiewirtschaftlicher Themen werden auch Kenntnisse der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Energieprojekte (Erneuerbare Energien; konventionelle Energien; Energieinfrastrukturprojekte) vermittelt. Über eine Auswahl exemplarischer Fallstudien aus den Bereichen erneuerbare Energien (exemplarisch: Offshore-Windpark in der Nordsee), konventionelle Energien (exemplarisch: Restrukturierung eines deutschen Gaskraftwerkprojektes) und der Energieinfrastruktur (exemplarisch: Seekabel durch die Nordsee) werden vorhandene Kenntnisse der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Strukturen verschiedener Projektfinanzierungen gefestigt und vertieft.

Das Curriculum des Kurses beinhaltet:

- Einführung in den Energiesektor, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Energieprojekte und Projektfinanzierung von Energieprojekten
 - Projektfinanzierung von Energieprojekten
 - Herausforderungen der globalen Energiegewinnung und Auswirkungen auf die Projektfinanzierung von Energieprojekten
 - Strukturen der Projektfinanzierung, inklusive ECA-Finanzierung, multilaterale Entwicklungsbanken und Infrastrukturanleihe als Anlageklasse
- Fallstudien (Case Studies)
 - Case Study I – Projektfinanzierung von konventionellen Kraftwerken (Restrukturierung eines Gaskraftwerkprojektes)
 - Allgemeiner Aufbau und Dokumentation eines Projektes
 - Merit-Order, Kaufvereinbarung und Marktrisiken
 - Finanzkennzahlen, Verwertungszszenarien und Restrukturierungsinstrumente
 - Case Study II – Projektfinanzierung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Offshore Windpark)
 - Einführung in Offshore-Wind-Projekte
 - Themen der Bankfähigkeit und Risikoanalyse, insbesondere EPC-Verträge und Schnittstellenrisiken
 - Erneuerbare Energien vs. konventionelle Kraftwerke/erneuerbare Energiesysteme
 - Case Study III – Projektfinanzierung von Infrastrukturanlagen (Seekabel durch die Nordsee)
 - Einführung in Infrastrukturprojekte
 - Finanzierung von Infrastrukturanlagen
 - ECA-Finanzierung
 - Grenzüberschreitende Projektfinanzierungen im internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Energieprojekten vertraut.

Durch die Beschäftigung mit Fallstudien aus den Bereichen erneuerbare Energien, konventionelle Energien und Energieinfrastruktur lernen die Studierenden die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Strukturen verschiedener Projektfinanzierungen im Energiesektor zu erkennen und können diese in der Praxis in eigenen Projekten anwenden.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSLAW18 „Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung I“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der energiewirtschaftlichen Projektfinanzierung II	Seminar	2		5	

WSLAW20: Bausteine von M&A (Nuts and Bolts of M&A)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt das Recht der Unternehmensübernahmen. Es deckt den M&A-Prozess ab und konzentriert sich auf privat ausgehandelte Transaktionen. Das Modul führt die Studierenden Schritt für Schritt durch den Prozess, einschließlich der Motive von Käufer und Verkäufer, Vorverträgen (Geheimhaltungsverträge, Absichtserklärungen), dem Due Diligence Prozess (dokumentarisch, finanziell, managementbezogen und speziell, wie in Bezug auf Umwelt-, Urheber-, Steuer-, Delikts- und Kartellrecht), der Wahl der Transaktionsart (Anteilskauf oder Anlagevermögenskauf) und der jeweiligen Gründe. Mehrere Lehrinheiten werden dem Entwurf und der Verhandlung der endgültigen Kaufverträge, unter Vergleich der Gestaltungen aus Käufer- und Verkäufersicht, gewidmet. Das Modul wird den Studierenden auch eine Einführung in Fragestellungen geben, die sich zwischen der Unterzeichnung und dem Durchführung einer Transaktion ergeben können sowie in jene, die die nachfolgende Eingliederung betreffen. Auch spezielle Fragestellungen, die sich bei Joint Ventures und sich in der Krise befindlichen Unternehmen ergeben können, werden erörtert.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben einen M&A-Prozess, samt Due Diligence-Verfahren, zu konzipieren, zu analysieren, durchzuführen und selbständig zu entwickeln. Die Studierenden erlernen zudem die typischen während des Verfahrens geschlossenen Vereinbarungen und können diese selbst konzipieren und abschließen. Die Studierenden verfügen zudem über ein umfassendes Verständnis für die Themen, die bei unterschiedlichen Arten privat verhandelter Unternehmensübernahmen aufkommen und können die gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den jeweiligen Fall anwenden.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Bausteine von M&A	Seminar	2	5		

WSLAW21: Grundsätze der Unternehmens- und internationalen Besteuerung
(Principles of Business and International Taxation)

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Das Modul soll Praktikern, die über keine steuerrechtlichen Vorkenntnisse verfügen, ein Verständnis für steuerliche Problemstellungen zu vermitteln, da diese im Rahmen der Strukturierung eines Unternehmens sowie bei Geschäftsvorfällen mit internationalem Bezug immer wieder entstehen können. Statt der Behandlung des Steuerrechts innerhalb eines bestimmten Rechtssystems, soll sich das Modul auf eine strukturelle Analyse der grundlegenden Probleme konzentrieren und Lösungsansätze aufzeigen, die innerhalb der verschiedenen Steuersystemen entwickelt wurden. Darüber hinaus zielt das Modul darauf ab, den Studierenden einen Überblick über den Bereich der Steuerplanung zu verschaffen. Das Modul deckt folgende Bereiche ab:

- Grundbegriffe der Einkommensbesteuerung
- Berechnung der Bemessungsgrundlage und Steuerschuld
- Einführung in die Unternehmensbesteuerung
- Steuerliche Aspekte der Unternehmensgründung
- Auswirkungen einer Gewinnausschüttung bei Gesellschaft und Anteilseignern
- Steuerliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung
- Einführung in das Internationale Steuerrecht und Strukturierung internationaler Transaktionen
- Überblick über nationale Steuergesetzgebung
- Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Doppelbesteuerungsabkommen

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmer über fundierte Kenntnisse der internationalen Unternehmensbesteuerung. Sie können steuerrechtliche Problemstellungen im Rahmen von unternehmerischen Grundentscheidungen ermitteln, analysieren, bewerten und möglichst vorteilhaft berücksichtigen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit (im Umfang von 3 bis 6 Seiten) oder Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Grundsätze der Unternehmens- und internationalen Besteuerung	Seminar	2	5		

SSLAW22: M&A von börsennotierten Unternehmen (Public M&A: A Comparative Approach)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul behandelt die Theorie und Praxis von M&A unter Beteiligung börsennotierter Unternehmen in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Das Modul konzentriert sich auf die Ähnlichkeit der Probleme und Situationen im Zusammenhang mit M&A in Deutschland und den USA und vergleicht die unterschiedlichen regulatorischen und rechtlichen Ansätze im Umgang mit vergleichbaren Fallgestaltungen. Aus den Unterschieden werden im Anschluss Schlüsse für Grundsatzentscheidungen über die Unternehmensführung und die Regulierung von Kapitalmärkten sowie speziellere übernahmerechtliche Fragen gezogen. Weiterhin wird die Folgen der jeweiligen Ansätze für die M&A Praxis beleuchtet. Die Studierenden sollen sich mit dem regulatorischen Rahmen in beiden Ländern vertraut machen, wobei der deutsche Rahmen im weiteren Kontext des europäischen Übernahmerechts untersucht wird. Darüber hinaus sollen sie die Grundsatzentscheidungen der beiden Systeme, die den verschiedenen Ansätzen zugrunde liegenden sowie deren potenzielle Relevanz für Übernahmeregulierung in ihren eigenen Ländern, reflektieren und bewerten. Die Studierenden sollen sich aktiv in das Modul einbringen und werden Fallstudien basierend auf realen Sachverhalten beider Jurisdiktionen bearbeiten.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit der Planung und Durchführung von öffentlichen M&A-Transaktionen vertraut und sind in der Lage, die in diesem Zusammenhang wesentlichen rechtlichen Parameter zu erkennen sowie in rechtsvergleichender Hinsicht zu analysieren und zu bewerten.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSLAW20 „Bausteine von M&A“ oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
M&A von börsennotierten Unternehmen	Seminar	2		5	

WSLAW23: Regulierung und Aufsicht des Finanzbinnenmarkts
(Regulation and Supervision of the Single Financial Market)

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Eigenmittelausstattung oder die Begrenzung von Großkreditrisiken für Banken oder das Risikomanagement wurden in der Europäischen Union harmonisiert. Neben diesen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden auf europäischer Ebene z.B. auch Anforderungen an Zahlungs- und E-Geld-Institute, Finanzkonglomerate, die Einlagensicherung, die Bekämpfung der Geldwäsche sowie die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen.

Die Entwicklung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen wurde im Zeitverlauf auf unterschiedliche institutionelle Ansätze gestützt. 1973 wurden zunächst Hindernisse bei der Gründung von Banken und der Erbringung von Bank- und anderen Finanzdienstleistungen beseitigt. Die erste Bankenrichtlinie aus dem Jahr 1977 vereinheitlichte die Mindestanforderungen der Bankenregulierung. Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung des EuGH im „Cassis de Dijon“-Fall, führte 1989 die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie das Konzept des europäischen Passes für Banken ein. Die Entwicklung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen profitierte 1999 von der Einführung des Euros und der Annahme des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (Financial Services Action Plan, FSAP). Durch den Lamfalussy-Bericht wurde 2001 für den Wertpapiersektor und 2003 für alle Finanzsektoren ein vierstufiger Ansatz zur Regulierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen eingeführt. 2005 veröffentlichte die EU-Kommission ein Grünbuch zur Finanzmarktpolitik, um die Prioritäten für die Zeit nach Umsetzung des FSAP festzulegen. In Folge der Finanzmarktkrise wurden nicht nur die Aufsichtsstandards angepasst, sondern auch das institutionelle Gefüge überarbeitet. Dem de Larosiere-Bericht aus dem Jahre 2009 folgend wurde 2011 ein System der europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European System of Financial Supervision, ESFS) geschaffen, das durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) komplementiert wurde. Das Anhalten der Finanzkrise, die sich in Teilen der Europäischen Union zu einer Staatsschuldenkrise ausgeweitet hatte, regte 2012 Überlegungen zur Schaffung einer Bankenunion bestehend aus einer zentralen Bankenaufsicht bei der EZB und einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) für die Eurozone sowie – noch ausstehend – einer europaweiten Einlagensicherung an.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des Moduls, strukturiertes Wissen über den rechtlichen und institutionellen Rahmen zur Regulierung und Überwachung des Finanzmarktes in Europa mit Schwerpunkt auf der Bankenaufsicht zu vermitteln. Dabei wird ggf. auch Bezug auf internationale Gremien wie den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) oder den Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) sowie auf die anderen Finanzsektoren genommen.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit bankaufsichtlichen Themen vertraut. Sie können Bankgeschäfte nicht nur aus ökonomischer Sicht einer Bank, sondern auch hinsichtlich bankaufsichtlicher Anforderungen analysieren und bewerten. Es wird das Verständnis dafür geschaffen, dass die Finanzmarkt-/Bankenaufsicht eine notwendige Voraussetzung für einen stabilen Finanzmarkt darstellt und nicht nur als Nebenbedingung des Bankgeschäfts angesehen werden kann. Zugleich werden sie aktuelle Diskussionen zu bankaufsichtlichen Fragestellungen beurteilen und an diesem Diskurs qualifiziert teilnehmen können.

Angebotszyklus	Wintersemester				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform	Hausarbeit (im Umfang von 10 bis 12 Seiten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
	Seminar	2	5		

Regulierung und Aufsicht des Finanzbinnenmarkts

SSLAW24: Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten (Regulation of Financial Markets & Instruments)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h		
<p>Inhalt: Das Modul behandelt die Regulierung von Finanzinstrumenten vor dem Hintergrund der jüngeren globalen Finanzkrise. Schwerpunkt sind die Regeln für das öffentliche Angebot von und den Handel mit Anleihen und Derivaten. Außerdem behandelt das Modul Börsen und spezielle Typen von Wertpapieren (z.B. Pfandbriefe und Investmentfonds). Die Rechtsregeln werden anhand des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedsstaaten erörtert. Auch besonders wichtige Regeln des US-Amerikanischen Rechts werden beleuchtet und den europäischen gegenübergestellt.</p>				
<p>Lernergebnisse/Kompetenzziele: Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden - mit den Prinzipien moderner Regulierung von Finanzinstrumenten vertraut und können deren Schwächen und Stärken ermitteln und einschätzen. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten, zu analysieren und zu bewerten. Durch anschauliche Beispiele aus der Beratungspraxis werden diese Fähigkeiten geschult. Zugleich werden sie die aktuelle Diskussion zu Regulierungsfragestellungen beurteilen können und an diesem Diskurs qualifiziert teilnehmen können.</p>				
Angebotszyklus:	Sommersemester			
Dauer des Moduls:	1 Semester			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch			
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme			
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme			
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine			
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine			
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP	
			1	2
Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten	Seminar	2	5	

SSLAW25: Restrukturierung und Insolvenz: Restrukturierung von Unternehmen in der Finanzkrise und Insolvenz (Restructuring & Insolvency: How to navigate companies in a financial crisis)	Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h
---	--

Inhalt:
Das Modul ist in zwei Teilen aufgebaut: Der erste Teil gibt einen Überblick über das deutsche Unternehmensinsolvenzrecht und deckt die folgenden drei Themen ab (i) die Insolvenzgründe, das Insolvenzverfahren und den Insolvenzplan, (ii) die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane und des Insolvenzverwalters und (iii) das internationale Insolvenzrecht (insbesondere EUInsVO). Der zweite Teil des Moduls beschäftigt sich mit den Chancen und Risiken einer erfolgreichen Restrukturierung einer internationalen Unternehmensgruppe außerhalb des Insolvenzverfahrens. Hierbei stehen die typischen Instrumente einer Finanzrestrukturierung wie z.B. Stillhaltevereinbarungen, Besserungsscheine, Restrukturierungskredite und Debt-Equity Swaps im Vordergrund. Beide Teile werden in dem Modul miteinander verzahnt und von Fallstudien begleitet. Die Studierenden werden ermutigt, aktiv an dem Modul teilzunehmen, indem sie ihre Erfahrungen aus dem eigenen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht einbringen.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:
Ziel des Moduls ist es, bei den Studierenden Verständnis für die wichtigsten Insolvenzursachen und die grundlegenden rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Methoden und Instrumente zur strategischen Früherkennung von Unternehmenskrisen zu wecken. Die Studierenden sollen darüber hinaus mit den tragenden Grundsätzen des deutschen, Unternehmensinsolvenzrechts vertraut gemacht werden um die Insolvenz als eine mögliche strategische Option der (gerichtlichen) Sanierung einsetzen zu können. Sie haben darüber hinaus einen Einblick in die vielschichtigen Probleme, die unterschiedlichen Interessengruppen und die konsensualen Lösungen einer finanziellen Restrukturierung einer internationalen Unternehmensgruppe gewonnen sowie eine Vorstellung über die damit verbundenen verhandlungsdynamischen Prozesse erhalten. Die Studierenden können zudem, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen in diesem Bereich herauszuarbeiten, analysieren und bewerten.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Restrukturierung und Insolvenz: Restrukturierung von Unternehmen in der Finanzkrise und Insolvenz	Seminar	2		5	

**WSLAW26: Kooperationsmodelle in der Finanzwirtschaft –
Schwerpunkt FinTech
(Cooperation Models in the Financial Services Industry –
Focus FinTech)**

**Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h**

Inhalt:

Das Modul stellt dar, wie „traditionelle“ Anbieter von Finanzdienstleistungen (Banken, Vermögensverwalter, Zahlungsdiensteanbieter) mit Anbietern von Technologieunternehmen für diesen Sektor („FinTech-Unternehmen“) zusammenarbeiten. Es wird erläutert, dass Kooperation und nicht Disruption das Verhältnis der beiden Gruppen prägt und welches die Gründe hierfür sind. Die Lerninhalte werden im Wesentlichen in Form von Fallstudien aus der Praxis vermittelt.

In der Einführungsstunde werden Begriffe definiert, die im Folgenden von Bedeutung sind, wie „Finanzwirtschaft“, „FinTech“, „Kooperationsmodell“. Anschließend wird die volkswirtschaftliche Bedeutung von Unternehmen der Finanzwirtschaft erörtert und wie die Kooperation verschiedener Unternehmen (horizontale und vertikale Kooperation) die globale Finanzwirtschaft seit Ende des zweiten Weltkrieges prägt.

Folgende Fallstudien werden jeweils über ein bis zwei Lehrveranstaltungen vorgestellt und erörtert:

- Fallstudie 1: Kooperation eines Einlagenkreditinstitutes mit einer Crowdfunding-Plattform.
- Fallstudie 2: Kooperation einer depotführenden Bank mit einem Robo-Advisor und einem Finanzportal
- Fallstudie 3: Kooperation eines Anbieters mobiler Zahlungsdienste in Afrika mit europäischen Bankpartnern
- Fallstudie 4: Kooperation eines CFD-Portals mit Online-Brokern
- Fallstudie 5: Kooperation eines globalen Vermögensverwalters mit einer globalen Risiko Management-Plattform
- Fallstudie 6: Digitalisierung und Börsenhandel
- Fallstudie 7: Strukturierung von M&A-Transaktionen im Bereich Finanzwirtschaft

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Finanzwirtschaft befindet sich in einer Umbruchphase (Stichwort: Digitalisierung). Die Studierenden werden lernen, in welchen Bereichen der Finanzwirtschaft sich der Einsatz von Informationstechnologie besonders anbietet. Sie werden lernen, dass FinTech-Unternehmen jedenfalls in Europa weitgehend auf eine Kooperation mit traditionellen Finanzunternehmen angewiesen sind, und welches die Gründe dafür sind. Die Studierenden sollen verstehen, welche aufsichts-, arbeits-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte im Rahmen einer Kooperation zwischen FinTech-Unternehmen und Finanzdienstleistern zu beachten sind.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Kooperationsmodelle in der Finanzwirtschaft – Schwerpunkt FinTech	Seminar	2	5		

**SSLAW27: Compliance Management
(Compliance Management)**

Wahlpflichtmodul / 5 CP

Kontaktstudium: 24 h

Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Die mit diesem Kursangebot angesprochenen Rechts-Studenten werden darin ausgebildet, wie – ausgehend von der rechtlichen Compliance-Regulierung und -Haftung- wirksame Corporate Compliance im Unternehmen angelegt und überwacht werden muss und wie die internen Kontrollen aussehen können. Außerdem werden – wenn möglich unter Beiziehung eines Experten im Prüfungswesen – Grundzüge der Innenrevision vermittelt, sowie Grundkenntnisse der internen Informationssysteme und internen Aufklärung.

Der Kurs wird insbesondere Kenntnisse in folgender Hinsicht vermitteln:

- Regulatorik: Rechtlicher Rahmen, gesellschaftsrechtliche Vorgaben, Haftungsnormen. Spezialgesetze für bestimmte Industrien, Vorgaben nach IDW PS 980, U.S. DoJ 2020 Compliance Management
- Corporate Governance and Compliance Management: Strukturierung und Konzeption der Compliance-Steuerung im Unternehmen; Banken vs. Industrie und Handel
- Interne Kontrollen: Entscheidungskontrolle mit Devolution vs. Prozesssteuerung; Finanzen und Ledger-Information, besonders bei Verwendung von SAP
- (Internal) Auditing, Compliance Carriers: Risk, Finance, Controlling, Corporate Audit
- Internal Investigations: Ziel, Strukturierung und Führung, Techniken der Informationsgewinnung, Kontrolle des Informationsflusses (Privilege), Compliance der Untersuchung (Datenschutz, Labor Relations), Berichtswesen
- Compliance Communication: Internal Reporting und Whistle-blowing, Reaktionen des Unternehmens im PR Bereich, External Reporting

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Mit Abschluss der Ausbildung sollen die Studenten in der Lage sein, die Umstände, Parameter und Vorgaben zu erkennen und zu bewerten, die für ein effektives Compliance Management maßgeblich sind, ferner, Probleme und Defizite bei internen Prozessen und Kontrollen zu erkennen, aufzuklären und zu berichten und die Qualität interner Compliance Organisation zu beurteilen. Die Rechtsstudenten sind typischerweise in Rechtsanwendung ausgebildet, und benötigen daher Ausbildung in praktischer Rechts-Organisation in Unternehmen. Der angebotene Kurs soll sie in die Lage versetzen, die Kenntnisse rechtlicher Compliance Anforderungen auch in der Unternehmenspraxis umzusetzen und zu überwachen. Ein besonderes Ziel besteht in der erworbenen Fähigkeit, Defizite in der Unternehmens-Compliance zu erkennen, aufzuklären und zu berichten und zwar gerade in internationalen Unternehmen oder wenn die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften im Detail nicht oder nur teilweise bekannt sind.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Compliance Management	Seminar	2		5	

SSLAW28: Modul eines Gastprofessors bzw. einer Gastprofessorin (Visiting Professor's Modul)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Sofern das Modul zustande kommt, wird es von einem Gastprofessor bzw. einer Gastprofessorin über ein aktuelles Finanz- und/oder für die Finanzbranche relevantes Rechtsthema angeboten. Die abgedeckten Themen werden von der Expertise des Gastprofessors bzw. der Gastprofessorin abhängen.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss der Seminar werden die Studierenden ein allgemeines Verständnis des behandelten aktuellen Finanz- und/oder Rechtsthemas erworben haben.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Modul von einem Gastprofessor bzw. einer Gastprofessorin	Seminar	2		5	

Anlage 4 – Modulbeschreibungen (Bereich Wirtschaft)

WSBUS01 Rechnungswesen (Accounting)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul Rechnungswesen (Accounting) befasst sich mit den Informationsbedürfnissen von Entscheidungsträgern, die außerhalb eines Unternehmens stehen, wie z.B. Anteilhaber, Kunden, Lieferanten oder Banken. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden das externe Rechnungswesen zu vermitteln. Hierzu werden die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens bzw. der Buchführung behandelt sowie die wesentlichen Funktionen von Rechnungslegungsinformationen und -vorschriften (insbesondere der International Financial Reporting Standards (IFRS)) erörtert und diskutiert. Zunächst wird die buchhalterische Erfassung von Geschäftsvorfällen im System der doppelten Buchführung dargestellt; der Sinn und Zweck und die Methodik der Erstellung des Inventar, der Ermittlung des Gewinns/Verlusts sowie die bilanzielle Vermögensermittlung und die Kapitalflussrechnung werden beleuchtet. Anschließend werden unter anderem Themengebiete wie Ansatz und Bewertung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, Abschreibungen sowie Eigen- und Fremdkapital behandelt, wobei zur Veranschaulichung zahlreiche Case Studies dienen. Die Teilnehmer des Moduls erarbeiten sich dadurch ein Verständnis wie wesentliche Rechnungslegungsinformationen erstellt und interpretiert werden.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse im Bereich der Buchführung und Bilanzierung. Die Studierenden können selbstständig Geschäftsvorfälle buchhalterisch erfassen und Bilanzen sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung erstellen. Ferner können Sie komplexe Fragestellungen der Unternehmensrechnung analysieren und selbst entwickeln. Sie können aus einer integrativen Perspektive Aufgabenstellungen der Planung, Bewertung und wertorientierten Steuerung bearbeiten. Dieses Modul bildet zudem einen Ausgangspunkt, um die Kenntnisse der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Bilanzanalyse zu vertiefen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit (im Umfang von 3 bis 6 Seiten) oder Bearbeitung von Übungsaufgaben) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls (sofern nicht aus diesem Studiengang):	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Rechnungswesen	Seminar	2	5		

SSBUS02 Corporate Finance (Corporate Finance)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
Inhalt: Das Modul richtet sich vornehmlich an Graduierte der Fachbereiche Jura und Wirtschaftswissenschaften. Inhaltlich zielt die Veranstaltung darauf ab, die interdisziplinären Herausforderungen im Bereich Corporate Finance aufzuzeigen und den Studenten in der Praxis erarbeitete Lösungsansätze für bestimmte Themenbereiche zu vermitteln. Dadurch sollen die Studierenden unter anderem für die Anforderungen anderer Fachbereiche sensibilisiert werden. Zudem soll den Studenten ein Wissen an die Hand gegeben werden, welches es Ihnen ermöglicht, selbständig Lösungen für weitere Fragestellungen im Bereich Corporate Finance zu erarbeiten. Im Rahmen der einzelnen Seminarseinheiten werden bewertungs- und modelltechnische Aspekte klassischer Finanzierungsmodalitäten von Unternehmen mit prozessualen Themen in Verbindung gesetzt. Hierzu gehört neben der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung sowie der Unternehmensentwicklung durch Fusionen und Akquisitionen insbesondere auch die detaillierte Betrachtung von Private Equity als bedeutende Investorengruppierung.					
Lernergebnisse/Kompetenzziele: Nach Abschluss dieses Moduls werden die Studierenden die Voraussetzungen der verschiedenen Finanzgeschäfte verstehen können. Sie werden in die Lage versetzt, finanzielle Ziele von Unternehmen zu formulieren, Investitionen zu analysieren sowie eine Investitionsentscheidung, sowohl unter Berücksichtigung juristischer als auch ökonomischer Gesichtspunkte zu fällen. Die Studierenden erlangen die Befähigung eigenständig Lösungen für verschiedene Fragen im Bereich Corporate Finance zu erarbeiten. Es ist zudem ein strukturgebendes Element und erklärtes Ziel der Veranstaltungsreihe, den Studierenden eine möglichst realitätsnahe Sicht und praktische Herangehensweise hierbei zu vermitteln.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen der Module WSBUS01 „Rechnungswesen“ und WSBUS04 „Grundlagen der Finanzierung“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist die einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit in diesem Bereich.				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Corporate Finance	Seminar	2		5	

SSBUS03 Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse über moderne Finanzinstitute und –märkte und deren Wertschöpfung für die verschiedenen Stakeholder. Zentrale Themen sind Wertschöpfung und deren Bewertung, finanzielle Analyse von Finanzintermediären, Erfassung und Kontrolle von Markt- und Kreditrisiken, die Wirtschaftlichkeit von Intermediären, die auf Eigenkapital-, Fremdkapital- und Derivatemarkten handeln, finanzielle Innovationen, sowie Schlüsselfragen der Finanzregulierung.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein tiefes Verständnis der Funktionalität von modernen Finanzinstituten und Märkten und können beurteilen wie diese zur Wertschöpfung beitragen. Sie besitzen differenzierte Kenntnisse über Finanzmärkte sowie verschiedenen Finanzprodukte und sind in der Lage, diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Risikoaspekten zu bewerten. Die Studierenden verfügen zudem über die Fähigkeit Finanzintermediäre zu analysieren, Markt- und Kreditrisiken zu erfassen und zu kontrollieren sowie Finanzintermediäre auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche oder Bearbeitung von Übungsaufgaben) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Finanzmärkte und -institutionen	Seminar	2		5	

WSBUS04 Grundlagen der Finanzierung I&II (Fundamentals of Finance I&II)		Wahlpflichtmodul / 10 CP Kontaktstudium: 48 h Selbststudium: 252 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul beschäftigt sich mit der Bewertung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen unter Sicherheit sowie unter Unsicherheit. Aufbauend auf grundlegenden theoretischen Konzepten des Zeitwerts des Geldes und des Barwert-Prinzips, werden im ersten Teil des Moduls die Verfahren des Net Present Value und der Internal Rate of Return als Ansätze zur Projektbewertung erläutert. Auf dieser Grundlage werden in der Folge die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere sowie das Management von Zinsänderungsrisiken dargestellt und beurteilt. Der zweite Teil des Moduls analysiert die theoretischen Grundlagen zur Bewertung der Aktien, zur Kapitalstruktur und Kapitalkosten des Unternehmens. Basierend auf dem Diversifikationsgedanken der modernen Portfoliotheorie und dem daraus abgeleiteten Capital Asset Pricing Model (CAPM) werden praktische Lösungen zum Portfoliomanagement entwickelt. Der dritte Teil erläutert die Charakteristiken und arbitragefreie Bewertungsmethoden derivativer Produkte, insbesondere von Futures und Optionen. Es werden die Auszahlungsprofile einfacher und kombinierter Optionspositionen erklärt. Danach werden diese Positionen unter Verwendung des ein- und mehrperiodischen Binomialmodells sowie des Black-Scholes-Modells im No-Arbitrage Kontext bewertet. Abschließend werden die Grundlagen des Einsatzes derivativer Instrumente im Risikomanagement hergeleitet und die Vor- und Nachteile dieses Einsatzes gegenübergestellt. Die Themenelemente aller drei Teile ergänzen sich gegenseitig.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden die Eigenschaften fundamentaler finanzwirtschaftlicher Produkte beschreiben, ihre Anwendungsbereiche erkennen sowie den Einsatz gestalten und analysieren. Die Studierenden können die Bewertungsverfahren des Net Present Value, der Internal Rate of Return, des CAPM, des Binomialmodells und des Black Scholes-Modells anwenden, notwendige Modifikationen vornehmen und Ergebnisse beurteilen. Sie werden befähigt, finanzwirtschaftliche Produkte sowie Investitions- und Finanzierungsprojekte sowohl unter Sicherheit als auch Unsicherheit, selbstständig einzuordnen, auszuwerten und auf dieser Grundlage die Finanzierungsrisiken zu definieren und zu steuern.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Kumulative Modulteilprüfungen: 3 Klausuren (75 Minuten) oder mündliche Prüfungen (20 Minuten), je 1/3 der Modulabschlussnote				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulteilprüfung (Bewertung des arithmetischen Mittels der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) mit mindestens „ausreichend“ (4,0)) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Grundlagen der Finanzierung	Seminar	4	10		

Inhalt:

Volkswirtschaftslehre beschreibt die Komplexität eines weltwirtschaftlichen Umfelds, in dem Haushalte und Unternehmen agieren. Das Umfeld ist auf der einen Seite durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage, und auf der anderen Seite durch die Reaktionen der politischen Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden auf wirtschaftliche Entwicklungen geprägt. Das Modul beschäftigt sich mit den Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Produktion, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen. Ferner werden die Bedeutung von Inflation, Arbeitslosigkeit, Geld- und Fiskalpolitik und der Einfluss von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen näher untersucht. Die Rolle der Finanzmärkte und Finanzinstitutionen und die Einschränkungen für politische Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden durch das komplexe weltwirtschaftliche Umfeld werden besonders behandelt.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein klares Verständnis der Funktion gesamtwirtschaftlicher Produktion, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen, Inflation und Arbeitslosigkeit sowie der Interaktion von Geld- und Fiskalpolitik. Sie können die Wechselwirkungen und Interdependenzen zwischen diesen herausarbeiten, definieren und beurteilen sowie die Komplexität des weltwirtschaftlichen Umfelds erfassen und einschätzen. Des Weiteren lernen die Studierenden die ökonomische Notwendigkeit der Finanzmarktregulierung sowie deren grundsätzliche Ausgestaltung zu verstehen und zu rechtfertigen.

Angebotszyklus	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
	Seminar	2	5		
Weltwirtschaftliches Umfeld					

WSBUS06 Versicherung und Risikomanagement I (Insurance and Risk Management I)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Die Module Teil 1 und Teil 2 behandeln betriebliche Risikomanagement Prozesse (Identifikation, Bewertung und Kontrolle), Versicherungsdeckungen, die international aktive Unternehmen üblicherweise kaufen und Alternativen der Risikofinanzierung. Teil 1 gibt einen Überblick über die Strukturen des Versicherungsmarktes, der Marktteilnehmer, Grundregeln der Risikosteuerung und der versicherungstechnischen Sprachregelung. Das Risikomanagement der Einzelunternehmung wird erörtert und Teilbereiche dargestellt. Die Versicherungssparten D&O (Directors' and Officers' Liability) und Transport (Fracht, Kasko, Haftpflicht) werden anhand von Beispielen vorgestellt.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die grundsätzlichen Risikobegriffe, welche für Führungspositionen in Unternehmen unabdingbar sind. Die Studierenden sind mit der Funktionsweise des Versicherungsmarktes und den Produkten und Dienstleistungen in Verbindung mit einzelbetrieblichen Risikoverhältnissen vertraut und befähigen sie zu ersten Analysen und Bewertungen, die auf Entscheidungsebene des Risikomanagements gefordert sind.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (150 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Versicherung und Risikomanagement I	Seminar	2	5		

WSBUS07 Versicherung und Risikomanagement II
(Insurance and Risk Management II)

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Die Module Teil 1 und Teil 2 informieren über betriebliche Risikomanagement Prozesse (Identifikation, Bewertung und Kontrolle), Versicherungsdeckungen, die international aktive Unternehmen üblicherweise kaufen und Alternativen der Risikofinanzierung. Teil 2 beschäftigt sich intensiver mit dem Risikomanagement der Versicherungsgesellschaften, mit zukünftigen Anforderungen von Solvency II und den erwarteten Folgen für den Versicherungsmarkt. Die drei regulatorischen Säulen von Solvency II werden ausführlich diskutiert. Es werden Arbeit und Einfluss von Ratingagenturen als „super insurance watch-dogs“ vorgestellt.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fachliche Urteils- und Handlungskompetenzen, welche als Grundlage für ein professionelles Handeln in der Berufspraxis dienen. Die Studierenden werden auf Basis der gelehrt Kenntnisse des regulatorischen Systems dazu befähigt qualifizierte Aussagen und Bewertungen zu den Risikoverhältnissen eines Versicherers zu geben. Die Studierenden können auf gehobenem Niveau aufsichtsrechtlichen Fragestellungen analysieren, bewerten und beantworten und die Stellung dieses Systems in den gesamtwirtschaftlichen Rahmen qualifiziert einordnen.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (150 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Versicherung und Risikomanagement II	Seminar	2		5	

SSBUS08 Internationales Rechnungslegung (International Accounting)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
Inhalt: Das Modul lehrt verschiedene international anerkannte Rechnungslegungsstandards (IFRS, US GAAP). Besonderes Augenmerk wird dabei auf die International Financial Reporting Standards gelegt, insbesondere IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen, IAS 36 Wertminderung von Anlagevermögen, IFRS 5 zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche sowie IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte, IAS 2 Vorräte, IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden, IAS 19 Arbeitnehmerleistungen, IAS 12 Einkommenssteuern, IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler, IAS 34 Zwischenberichterstattung und IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen. Des Weiteren beinhaltet das Modul eine Analyse der IAS 7 Kapitalflussrechnungen, IFRS 8 Geschäftssegmente, IAS 33 Ergebnis pro Aktie, IAS 10 Ereignisse nach der Berichtsperiode, und IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards.					
Lernergebnisse/Kompetenzziele: Nach Abschluss des Moduls kennen sich die Studierenden in den wesentlichsten Gebieten des internationalen Rechnungswesens, insbesondere in den Bereichen Business Combinations, Consolidated Financial Statements, Impairment, Intangible Assets, Inventories, Fixed Assets, Financial Instruments, Revenue Recognition, Employee Benefits und Segment Reporting aus. Sie sind in der Lage die verschiedenen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, vor allem im Bereich der IFRS. Die Studierenden können die Finanzberichterstattung und die Geschäftsberichte von börsennotierten Unternehmen verstehen, analysieren und bewerten.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Bestehen des Moduls WSBUS01 „Rechnungswesen“ im Wintersemester oder die entsprechende Zusatzqualifikation				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeit (im Umfang von 3 bis 6 Seiten) oder Bearbeitung von Übungsaufgaben) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Internationale Rechnungslegung	Seminar	2		5	

Inhalt:
 Inhalt des Moduls ist die moderne Volkswirtschaftslehre. Das Modul beginnt mit dem Feld der Mikroökonomie, das sich mit dem Verhalten einzelner Verbraucher und Hersteller und den spezifischen Gütermärkten beschäftigt. Es werden die bestimmenden Faktoren von Angebot und Nachfrage auf individuellen Märkten erklärt und wie deren Wechselwirkungen zu Preis- und Angebotsgleichgewicht führen. Besonderes Augenmerk wird auf die Auswirkungen von Regierungspolitik, wie z.B. die Besteuerung, für den Markt und die Wohlfahrt von Verbrauchern und Herstellern gelegt. Anschließend untersucht die Veranstaltung die Preis- und Mengenbildung in verschiedenen Marktstrukturen: Vollkommener Markt, Monopol und Oligopol. Der Rest des Moduls ist der Makroökonomie gewidmet. Dieser Zweig der Volkswirtschaftslehre behandelt die Gesamtwirtschaft und beschäftigt sich mit Fragen wie den Faktoren, die zu einem langfristigen Wirtschaftswachstum und unterschiedlichen Lebensstandards in verschiedenen Ländern führen, Veränderungen der Wirtschaftsleistung und Arbeitslosigkeit über den Konjunkturzyklus hinweg und Wesen und Ursache von Inflation. In diesem Teil des Moduls wird auch das Problem der Messung makroökonomischer Variablen behandelt, insbesondere des Sozialprodukts und des Preisniveaus.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:
 Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die mikroökonomischen und makroökonomischen Standardbegriffe sowie die logische Denkweise der Wirtschaftstheorie.
 Ferner beherrschen die Studierenden die einschlägige Terminologie und befähigt sie zur differenzierten Beschreibung und Diskussion ökonomischer Vorgänge.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Grundsätze der Volkswirtschaftslehre	Seminar	2	5		

SSBUS10 Risiko und Gewinn: Das Geschäft der Finanzintermediation (Risk and Reward: The Business of Financial Intermediation)		Wahlpflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 h Selbststudium: 126 h			
<u>Inhalt:</u> Das Modul untersucht das Geschäft der Finanzintermediation. Hierbei bringen finanzielle Vermittler Emittenten und Investoren zusammen und übernehmen dabei Risiken für die sie eine Rendite erwirtschaften. Das Modul untersucht die in der Praxis geläufigsten Geschäftsmodelle und die wichtigsten Risiken, welche die Vermittler im Kontext sich verändernder regulatorischer Bedingungen für Finanzinstitutionen übernehmen:					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Finanzintermediation mit dem Fokus auf das Zwischenspiel zwischen Risiko und Gewinn und die Bedeutung von Verträgen ▪ Zinsänderungsrisiko ▪ Kreditrisiko ▪ Liquiditätsrisiko und Marktrisiken ▪ Operationelles Risiko ▪ Abwicklung, Regulierung und Aufsicht von Banken ▪ Versicherung ▪ Anlagenverwaltung 					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über die Rolle des Risikos und die Bedeutung von Riskomanagement in der Finanzintermediation. Dies wird die Studierenden dazu befähigen Unternehmensziele, die Verträge erreichen sollen und die Bedeutung von Verträgen für die Bestimmung, ob Risiko und Belohnung in der Praxis der Finanztheorie entsprechen, verstehen.					
Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (im Umfang von 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Risiko und Gewinn: Das Geschäft der Finanzintermediation	Seminar	2		5	

WSBUS11 Die Finanzkrise und die Reform des Finanzsystems
(The Financial Crisis and the Reform of the Financial System)

Wahlpflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 h
Selbststudium: 126 h

Inhalt:

Das Modul untersucht die Ursachen und Entwicklung der weltweiten Finanzkrise von 2007 und 2009 und der darauffolgenden Eurokrise 2010-12, die staatlichen Reaktionen hierauf, und den Fortschritt der Regulierungsreformen seitdem.
 Im ersten Teil des Kurses werden die Ursachen der Finanzkrise behandelt.
 Im zweiten Teil wird der Verlauf der Krise nachgezeichnet und die verschiedenen „Transmissionsmechanismen“, die zu ihrer weltweiten Ausbreitung beitrugen sowie die Reaktionen von Regierungsseite, untersucht. Es wird weiterhin die Eurokrise analysiert und der Versuch unternommen, eine Typologie der Finanzkrise und Anregungen zu deren Bewältigung vorzustellen.
 Im dritten Teil untersuchen wir die wichtigsten Schritte der Reform des regulatorischen Rahmens, die seit der Krise in den USA und Europa unternommen wurden. Wir setzen uns auseinander und beurteilen diese Schritte im Lichte der Ursachen und Entwicklung der Finanzkrise. Die Fragestellungen beinhalten u.a. die Gestaltung und Umsetzung eines Rechtsrahmens für die Abwicklung von Banken, einschließlich der internationale Aspekte eines solchen Vorhabens; Vorschläge für Bail-ins und andere Lösungen des Problems „too big to fail“; der zukünftige Umgang mit dem so genannten Schattenbankensektor sowie die Struktur und Umsetzung von Basel III.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die komplexen Ursachen von Finanzkrisen verstehen.
 Sie können des Weiteren erklären, welche Maßnahmen staatlicher Institutionen sich auf der einen Seite als effektiv herausstellten und auf der anderen Seite versagten. Sie kennen die wichtigsten Reformvorschläge des Finanzsystems in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten und können diese analysieren und einschätzen. Dabei erlernen die Studierenden per se komplexe finanzwirtschaftliche Strukturen, Zusammenhänge und Mechanismen zu analysieren und zu verstehen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache:	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 35 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Die Finanzkrise und die Reform des Finanzsystems	Seminar	2	5		

Anlage 5 – Modulbeschreibungen (Module INTERN01 & THESIS01)

INTERN01: Praktikum (Internship)		Pflichtmodul /10 CP			
<p>Inhalt: Das Praxismodul ist in Form eines Berufspraktikums abzuleisten, welches in der Regel in der Seminarsfreien Zeit zu absolvieren ist. Für das Praxismodul ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Praktikumsstelle ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.</p>					
<p>Lernergebnisse/Kompetenzziele: Das Praktikum dient der Erprobung und Vertiefung der Gegenstände des Studiums. Die Studierenden sollen demnach die in den Theoriephasen erlernten Inhalte vertiefen und auf praktische Fragestellungen transferieren können. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Sozial-, Methoden- und Persönlichkeitskompetenz. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zu analytischem und kritisch-konstruktivem Denken fördern und Arbeits-, Problemlösungs- und Projektmanagementtechniken kennen lernen. Sie sollen sich in der Ausbildungsstelle orientieren und konstruktiv und unterstützend in Arbeitsteams mitarbeiten können.</p>					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	mindestens 7-8 Wochen in Vollzeit				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Bericht (unbenotet)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Praktikum	Praktikum		10		

THESIS01: Masterarbeit		Pflichtmodul / 20 CP			
(Master's Thesis)					
<u>Inhalt:</u> Ziel des Moduls ist der Nachweis, dass der oder die Studierende selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Mit der Masterarbeit hat der oder die Studierende gezeigt, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, insbesondere Fragestellungen herauszuarbeiten, Probleme zu analysieren, Lösungsansätze zu beurteilen und Schlussfolgerungen darzustellen. In der Arbeit sind im Studium erworbene Kompetenzen erkennbar angewendet worden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fach-, Methoden-, Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie die Befähigung zur wissenschaftlichen Dokumentation.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	4 Monate				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise:	Keine				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Masterarbeit im Umfang von ca. 50 Seiten				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bestehen der Modulprüfung				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Masterarbeit	Masterarbeit				20

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.